

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	6 (1887)
<b>Rubrik:</b>	Rechtsquellen des Cantons Graubünden [Fortsetzung]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Schweizerische Rechtsquellen.**

---

## **Rechtsquellen des Cantons Graubünden.**

### **Die Rechtsquellen des Gotteshausbundes.**

Von Dr. L. R. von Salis, Privatdocent in Basel.

---

#### **A. Satzungen der Stadt Chur.**

##### **I. Ordnung der Vertröstung 1465.**

(nach A fol. 132 d. bis 135 d., nebst den Nachträgen im Stadtrecht von 1740 [C].)

1. Da man hört in der statt gericht und gebieten, in den-garten, uf den stuben, uf den gassen ald wa das wäre daz ainer mit dem andern zürnen wölt, dz sol jederman wär das hört gütlichen zertragen und helfen zertragen vor schaden ob man mag bim aid, und an welchen oder welche trostung ervordret wird, die sol man geben one widerred zum ersten mal, wär das nüt tut bus ain pfund pfennig on gnad, versait ainer trostung zum andern mal bus zway pfund pfennig on gnad, versait ainer trostung zum dritten mal bus on gnad fünff pfund pfennig und umb all sin ere; sich erkenne denn ain burgermaister und rat ains bessern uf ir aid, und ist denn ain redliche ursach do, so haben si wol gewalt ainen der so gebrochen hette by den eren zu beliben lassen und in am gut dester treffenlicher zu straffen.

2. Item für des mals hin daz man an ainen trostung zu recht anervordret hat als obgemelt ist, er gebe die oder nit, tut er darüber schaden, so sol man zu im richten nach recht, glich als hoch als ob er trostung gegeben gehept hette.

3. Bricht ainer oder mehr trostung mit schlechten worten, bus ainem jeglichen fünf pfund pfenig on gnad. Brichet ainer oder mer trostung mit schelworten ald dz ainer dem andern an sin ere redt, bus ainem jeden zechen pfund pfenig on gnad und darzu umb all sin ere, wird es mit recht uf ainen oder mer kuntlich gemacht; es möchte ouch der frevel so gros im selbs sin, ain burgermaister und rät oder ds gericht mugen

in wyter strafen an lib, ere und gut; verwundet ainer den andern in ainer trostung, bus on gnad sin hopt; erschlecht ainer den andern in ainer trostung, so sol man zu im rich-ten als zu ainem morder nach recht on gnad.

4. Item wenn ain vertröste sach bericht wird vor rat oder gricht ald sust durch frund ald ander fromm lut durch essen oder trinken, und darnach die selbig sach widerumb gebrochen wurde mit worten oder mit werken und solches mit zweien frommen mannen kuntlichen wurde, dieselb ge-brochne sach sol im rechten als hoch gestrafft werden als ob die allwend vertröst beliben und nie verricht worden wäre, wann die gevärd und das ubeltun sol niemand betriegen.

5. Es sol auch jedermann in unser statt, gericht und ge-bieten trostung gegen dem andern nemmen und geben umb all sachen on all widerred und die halten zu recht und sich recht benügen lassen umb all sachen nach unser stattrecht, und sol darüber niemand selbs rechen; wär aber mit sinem selbs gewalt und on recht rechet, der sol auch selbs liden und bützen nach unser stattrecht; usgenommen ob ainer den andern an sinen schaden fundte und mit frischer getat etwas schadenz tätte, darumb sollen sich ain burgermaister und baid rätt oder das gericht uf ir aid erkennen, was dar-umb zu liden sye; und wie das von inen uf ir aid erkennt wird nach der statt herkommen, nuz und ere, daby sol es denn beliben ungewaigert von jedermann und sol si ain ganz gemaind daby schirmen bim aid one all widerred.

6. Die trostung so da gegeben wirdet nach unser statt-recht, haftet zu recht allenthalben umb ain jeglich sach für sächer, frund, gesellen und für menglich, und als lang untz die mit recht oder mit tädung ledig gelassen wirdet.

7.<sup>1)</sup>) Und welcher auch fur den andern zu recht vertrost

---

<sup>1)</sup>) In C lautet Art. 7: Wann man aber auch öfters ersehen müssen, dz zwischen eint und andern die trostung allzulang zu allgemeiner ärger-nis unausgemacht geblieben und fortgedauret, all ihr feindschaft nicht gelegt und ihr versöhnung in kein weg hergestellt worden, so sind zwei monat zeit anberaumt, innert welcher, so zwei gegen einander in vertrostung stehen, solchen ihren span und irrung ausmachen sollen, widrigenfalls sie weder auf dem rathhaus noch auf den zünften bei andern bürgern sollen sizen, stimmen und mehren können, vorbehalten gottesgewalt oder andre billiche ursachen, hindernissen oder entschuldigungen, und welcher auch für den andern zu recht vertröstet nach unserem stadtrecht, der soll auch den sächer selbst mit seinem selbs leibe zu recht hier stellen, dann eher vor ist er der trostung nicht ledig.

nach unser stattrecht, der sol auch den sächer mit sin selbs libe zu recht hie stellen und e ist er der trostung nit ledig.

8. Es sol auch jedermann in unser statt bim aid, wa das nott tut, den andern in trostung setzen und helfen setzen vor schaden wa man mag, und wer das nit täte und das sparte ainem andern und also zulugete, wird das uf ainem oder mer kuntlich und geschicht darüber schad, so ist der oder die als vil sich dero spert und dortzu nach irem besten vermuugen nit getan heten umb all ir ere komen und darzu on gnad umb zechen pfund pfenig. Bedüchte auch ainen burgermaister und rätt oder gericht der frävel wäre grösser und man hette nit redlich darzu getan als sich geburt, so mugend sie darumb ainen jeglichen der also gebrochen hette wytter strafen nach sinem verdienien, baides an lib und an gut und sol sy ain gemain daby menglich hanthaben und schirmen bim aid one alle widerred.

9. Item wan ain geschräg ald ufloff — da got vor sin wolle — allwend in unser statt oder gebiet wurde, so sol jederman loffen bim aid zu dem der sich der sach unterstanden hat zu stellen zur trostung als zu recht; gieng aber das geschräg oder der ufloff gemain statt an, so sol jederman in seiner ordnung belieben und stan zu ain burgermaister und ratt bim aid und den gehorsam sin, als wir dann zusamment jährlichen uf den tag als man ainen burgermaister setzet swären sind, und wär das nit täte und sich mit recht funde, der oder die all, diehain usgenommen, wärint und sind alle manaidig worden und darzu strafwürdig an lib und gut nach aines burgermaisters und des rats erkanntnusse oder des gerichts wie denn da von altem herkommen ist.

10. Item wird ainer oder mer in unser statt gericht und gebieten von jemand verwundet, so sol jederman bim aid zu dem oder denen so den schaden getan hetten griffen als ver man mag, und dem oder die, so die den schaden getan hetten, dem stattvogt, dem burgermaister und ratt antworten, und bedunckt dann die, nachdem und sy die wunden und schaden besechen hant, das die wund nit sorgsam sye und da trostung nit brochen, so mugend sy wol trostung zu recht nach unser stattrecht nemen; wäre aber die wund sorgsam oder der schad, oder das ainer den andern in ainer trostung verwundet gehept hette, umb die stuk alle, als vil dero sind, sol man von niemand er sye burger oder gast, dehain trostung nemen, sonder die so gefrävelt gehept hetten bim aid in fangnus behalten und darzu tun als vil unser stattrecht ist und obgeschriften.

11. Wann ein burger zu dem andern spän und stös ge-

wunne, darumb sol er allhie recht geben und nemen, nemen und geben, und sonst die sach nirgents hinziechen dann nach ordnung der statt Chur recht, und welcher aber sömlichs nit thette, den will man für einen ehrlosen man halten, dem weder treu ehr noch eid zu vertrauen ist.<sup>1)</sup>

12. So jemand friedbrüchig mit der tat oder sonst mit scheltworten erfunden wurde, dem und denselbigen sol das stattbuch ufgethon und sie nach demselbigen gestraft werden, und was demnach einem für eine bus mit urtel ufgelegt wird, darbei sol es gänzlich bliben und ein gricht kein gwalt haben die bussen ze mindern oder etwas nachzelassen.

13. So dann einer die bussen uf das zyl so ime bestimmt und angesetzet wird nit usrichtete, soll er us miner herren zwing und bännen bim eid gewiesen werden und nit mer darin kommen bis das er die bus geben hat; doch ist einer oberkeit vorbehalten, das si ein sömlichen mögend lassen in der kirchen abdienen oder von der statt wisen welches si wöllend allwegen nach glegenheit und gstalt der sach.

14. Welcher oder welche es seyent burger oder hindersäs, dienstgallen, wyb oder mann dem andern an sin er redt und fräventlicher wis an sinen eren schmächt und solches uf einen oder eine nit, wie recht ist, bringen und erwisen mag, der oder dieselben söllend an iren eren allwegen nach grösse und schwere des frävels und irem verdienen nach gestraft werden: namlichen söllend die manspersonen in dieselben fusstapfen gestellt und die wiber mit dem lasterstein gestraft werden; darnach wisse sich jederman ze richten und für schmach und schand zu bewahren.

15. Unsere herren lassen och menneklichen warnen, es seyent burger, hindersäs, dienstgallen oder fremdling, dass welcher fürohin dem andern zu schlählen anlass geben hettend gleich als wol als den der geschlagen hette allwegen nach gstalt der sachen und erkanntnus unserer herren strafen.<sup>2)</sup>

16. Gleichfalls lassen meine herren och männicklich warnen und höchlich verbieten, dz welcher gegen dem andern mit einem biel, schlegel, hammer, dolchen, rind messer, küefer

<sup>1)</sup> Art. 11 ff. sind nicht von der gleichen Hand geschrieben wie Art. 1-10.

<sup>2)</sup> In C folgt folgende Bestimmung: Und wann es sich zutragen wurde, dz einer angegriffen und darüber der ursächer von dem andern, so angegriffen worden, auch geschlagen wurde, so solle nach beschaffenheit der anfänger mehr gestraft werden, dann man nicht billich zu seyn erachtet, dass um zufallende nothwehr jemand gleich dem anfänger gestraft werden sollte, welche abgedrungene nothwehr aber in gebühr beschechen solle.

und hauwmesser frefelte, der sol zur bus verfallen seyn 20 lib. d.; es möchte auch einer den andern mit solchen wafen dermassen schädigen, meine herren behalten sich inen vor, je nach gstraltsame des schadens ine weiter zu strafen.

## II. Einzelne Ordnungen aus Redaktion A.

(A fol. 149 d. bis 150 d.; auch enthalten in den, in der Einleitung § 2 II 1. Klasse genannten Handschriften, theilweise in B.)

1. Ordnung von wegen der gehorsame. Unsere herren habend von wegen der ghorsame angesächen und beschlossen: wann ein burgermeister oder stattvogt einem ratsfründ es sige des kleinen rats oder des grichts us gwalt und befech eines herren burgermeister und rats etwas büt oder bevilcht, es sige bystand zethun oder anderes, sige welcherley ds wölle, und er sich sölches zethun wideret old spricht er wölle solchs nit thuon, der old dieselben söllend 10 ß d. one gnod verfallen sein und nüt destominder sölichem gebott gehorsamme zethun schuldig sein; er werde dann uff seine fürwortt von burgermeister und rath ledig gelassen. So möchte auch einer so freffenliche oder ungeschickte wort bruchen, unsere herren wellend inen vorbehalten haben one weiter seinem verdienien nach zestrafen.

Weiter habend sy auch angesächen und beschlossen und lassend menklichen warnen: welchem burger oder hindersessen etwas von gemeiner statt wegen durch ein herren burgermeister, stattvogt, richter, zunftmeister oder andere gemeiner statt amptlüth gebotten wird und er demselben bott nit ghor sam sein und statt thun will, der old dieselben söllend 1 ß d. buss one gnad verfallen sein. So und aber einem sölichs binn eid gebotten und er denselben übersechen und nit ghor sam sein wurde, dem old denselben soll man das recht ergon lassen und zu inen rechten, als die ehr und eid übersechen und nit gehalten habend: es habe dann einer redliche ursachen und fürwortt, die in schirmen mögend.

2. Ordnung des fürbiettens für rat. Es lassen unsere herren menklichem verkünden, wann einer ab dem anderen etwas beschwerden hette und derhalben sich vor unsere herren zu erklagen begerte, so soll derselbig schuldig sein, seinem gegentheil durch den stattknecht oder selbs kund ze thun; wo aber einer das nit thette, den will man nach erkantnus unser herren strafen wo fer aber einer darzu verkündt und vermanet were und nit erschinen thette, so

will man es bey dem ratschlag so über sölche beschwerden beschicht blieben lassen und darnach kein enderung mehr darin machen.

3. **Ordnung fürbiettens für gricht.** Sy lassend auch menklichen warnen das welchem burger, hindersess oder dienstgessen hinfür zum anderen mal zum rechten fürbotten und durch ein stattknecht, das im fürbotten seige oder das er zur selbigen zeit anheimsch gwenen seige, kundbar gemacht wird, und aber derselbig nit ghorsamklich für gricht erschinet, so wellend sy denselbigen on weitere gnad desselben tags uf gefallen unser herren in gfäncknus legen lassen.

4. **Ordnung der stattknechten.** Wenn ein frömbder man einem stattknecht den lon gibt, ein haft oder gepott zethun, und es der stattknecht darüber nit usricht, so soll er demselbigen schuldig sein den kosten abzutragen.

5. **Ordnung der verarrestierten gütteren.** Welchem etwas uf recht verbotten wird, seige welcherlei das welle, der soll mit demselben so im also verbotten wird nit weiter faren, sonder darmit still sein bis zu ustrag des rechten bey buss 1  $\pi$  d. so oft einer das thätte. Und wann es zu fälen keme, das sömliche verhaffte pfand welcherlei die sigend verstanden werend, also das man sy möchte schetzen lassen, so sollend dieselbigen geschetzt werden nach lut dem ganntbuch ye nachdem die schuld von ursachen heifliesst.

6. **Ordnung der berechteten Zinsen.** Wenn einer den anderen vor dem stattgricht um verfallen zins rechtlich ersucht, soll dem antwurter old dem der den zins schuldig ist, nit mer dann 4 wuchen zyl geschafft und zuglassen werden, und so dann das zyl us und verschinen ist, und einer umb sein usständen zins lut der ergangen urtheil nit usgricht ist, so dann mag der so er nit mitleid tragen will, für burgermeister und ratt keren und sy anrüffen: ime ergangne urtheil zu fertigen, welche ime dann förderlich und onverzogenlich darumb ein gantbrieff uffrichten und gäben sollend.

7. **Uskouff der erbfällen.**<sup>1)</sup> Wann ein erb in der statt Chur fällt, soll kein burger noch hindersäss dasselbig erb nit kouffen von den erben bis ds solches erb nit getheilt ist, bey buoss 30  $\pi$  d; welcher solches übersicht, soll bei angezeigt buss gestrafft werden und nüt destominder soll es an herren burgermeister und rath stan, ob sy den kouff bliben lassend,

<sup>1)</sup> B fol. 162, vgl. Schluss-Art. in C, Erbfall.

oder nit; wan aber ds erb zertheilt ist, mag ein jeder kauffen, was man im gibt.

8. **Ordnung in usfällen.** Wann es sich zutragen thette in unser statt, (das Gott wenden wolle,) das ein usfall zeitlichen guts halben über einen gienge und man die schulden zu bezalen nit bei einem funde, so sol ein jeder frömbder bezalt werden vor, nach oder mit den burgeren, je nachdem und es in eines jedem gmeind oder gricht gegen den frömbden ouch gebrucht wird.

### III. Familiengüterrecht.

#### 1. Erbfall vom 19. Juli 1543.<sup>1)</sup>

1. Erstlichen ist gesetzt und geordnet, dass vater und muter ire kinder und änigli erben sollend und mögen.

2. Zum anderen sollend und mögen ouch die kinder und änigli ir vater und muter, desglichen ouch den äni und ana erben, doch mögen die änigli anstatt iren vater und muter

<sup>1)</sup> Vgl. hiezu: Abschrift aus des herrn Gregoris Gugelbergers von Moos als damaligen statschribers eigner hand und fäderen der erbesserung des erbfalls, so also von wort zu wort lutet, 25. febr. 1598:

Erstlichen ist gesetzt und geordnet, dz vater und muter ire kinder, änigli erben sollen und mögent, dagegen die kinder ire väter und muter, äni und ana, doch die äniglin anstatt irer vater und muter allein für ein stamma; demnach wann es sich begebe, dz der kinder mer als eins were und derselben kinderen eins oder mer absturbe, sol der vater oder die muter oder beide so sie im leben weren, allwegen nebent den geschwüstrigen erben mögen doch jedes kind für ein stollen, und wann aber dz letzte kind abstirbt, so soll dem vater die zwentheil des guts für eigentlich zugefallen sein und der abgestorbnen muter nechsten fründen der dritte theil gehören und dienen; so aber die muter dz letzte kind überlebet, so soll iren der dritte theil des ganzen gut gehören und bliben und des manns nechst fründen die zwentheil, doch sollend und mögent vater und muter dz ganze gut ir lebenlang dem hauptgut one entgeltung geniesen und sol der widerfall erst nach irem absterben beschechen. Es sol ouch diese erläuterung sein: so der vater oder die muter sich weiter verhüratet hettent und andre kinder überkommend, so mögen dieselben kinder nit mehr erben, dan was von irem vater oder muter harflüst, und sol allwegen was der widerfall belangt ordenlich inventirt werden; so aber dz überbliben vater oder muter ein not bescheche, dz sie sich des einkommens nit allein betreffen möchten, so sol es allwegen an der oberkeit stehen, was ime am hauptgut anzegriffen vergunt werde.

allein für ein stammen erben, obglich der änigli mer als eins ist.

3. Ouch ist gesetzt, dz muter und vater beide für ein stamma ire eheliche kinder glich als die geschwüstre erben und mit den geschwüstrigen in glicher linien sein sollent, und ob eins under inen der vater oder die muter mit tod abgangen, soll und mag nichts destoweniger das so im leben blibe für ein stammen erben.

4. Item ist gesetzt und geordnet, dass schwöster und brüder kinder, so nit vater und muter haben, anstatt vater und muter erben sollend, doch nur für ain stamma wie viel der kinderen sind.

5. Wan aber keine geschwüstrigen mehr vorhanden und im leben sind, sodann sollend und mögend schwösters und bruders kinder ein jedes für ein stamma erben.

6. Was dann weiter ist dann geschwüstriget, soll und mag jedes der nechsten linien des bluts nach bis in usgang der fründschaft erben.

## 2. Ordnung der unehelichen kinderen des erbfalls halber, 27. Januar 1566.<sup>1)</sup>

Item<sup>2)</sup> ist gesetzt, das die unehelichen kinder wie dann der bruch, ire muter erben mögend; ob sich aber füegend, dass ein unehelich kind tod abgon, uneheliche und eheliche geschwüstrigete hinder ime lassen wurde, so dann mögent desselbigen ehelichen geschwüstrigete, so auch von der unehelichen kinder muter geboren, ds unehelich geschwüstriget gleich als wol als die unehelichen geschwüstriget erben. Und so dann die unehelichen geschwüster alle mit tod abgangen, sollen sie die ehelichen erben. Item wann ein vater eheliche und uneheliche kinder hat, söllend und mögend die ehelichen die unehelichen erben als wol als die unehelichen geschwüster. Und so die unehelichen alle tod abgangen, soll derselbigen unehelichen kinderen gut den ehelichen oder der nechsten einen<sup>3)</sup> des bluts nach heimfallen und werden; dagegen mögen die unehelichen ire ehelichen

<sup>1)</sup> Ist auch in Red. C 1740 enthalten.

<sup>2)</sup> C: Auf den 27. tag januarii anno 1566 ist von wegen des unehelichen erbfalls die nachgeschrifne sazung von klein und grossen räten bestätet worden.

<sup>3)</sup> C: der nächsten linie.

geschwüster nit erben. Item ist gesetzt dass die ehelichen kinder, so aber von unehelichen vater old muter geboren, ir eni und ana wie auch und was von denselbigen har descendiert, nit erben mögen. Wan aber dieselben ehelichen kinder, so von unehelichen vater und muter wie gemelt geboren, eheliche kinder überkommen, dieselben mögend als dan wol wie andere eheliche kinder erben.

### 3. Erbrecht zwischen ehelüten.<sup>1)</sup>

1. Wann ein frau vor irem eemann one leibeserben tod abgeht, mag der man und seine erben die zweitheil oder sin zugebrachtes dannen nemen welches er will; also hat auch die frau die wahl und ire erben, wan der mann vor iren abstirbt one eheliche kinder, in den dritten theil zu stehen oder ir zugebracht gut nemen. Und wenn sie in drittem stehen will, soll die morgengab aus gmeinem gut genommen werden. So sie aber ir zugebracht gut nemen will, ist man iro für die morgengab nit schuldig.

2. Ob aber der man vor seinem eheweib tod abgieng und eheliche kinder hinder im gelassen, sollen die kinder die zwen theil und die muter den dritten theil erben, und mag die frau nebsdem die morgengab us gemeinem gut nach stattrecht nemen.

3. Item wan die frau vor dem man mit tod abgienge, soll die morgengab tod und ab sein.

4. Dann was sie mit und bei einanderen überkommen und gewonnen habend, soll der man zwei theil desselben gutes, der dritte theil dem weib oder iren erben dienen.

5. Item was sie nach bezogener ee, es seie der man oder das weib mit einanderen ererbt habend, ds soll sich nit für gewonnen gut sonder für zugebracht gut erkennt sein.

6. So sie aber darvon verthun und ds gut gebössert haben, sodann soll der mann oder seine erben die zwei theil und die frau und ire erben den dritten theil abgeben und verlieren.

7. Und so nun wie obsteht der mann und die frau ir zugebracht gut dannen nemen wollent, sollen sie die schulden helfen einanderen bezahlen nach stattrecht, usgenommen was der man verspillt, verhuret, verkrieget, verbürget und ver-

---

<sup>1)</sup> Diese Bestimmungen reihen sich in den Handschriften an die Ordnung der Unehelichen an; eine Entstehungszeit findet sich nicht angegeben.

schlaget hete, dasselbig ist die frauw dem man us irem gut nit schuldig helfen zu bezalen. Doch möchte einer zu schlählen so redlich ursach gehabt haben, ein burgermeister und rat möchte hierinnen erkennen was sie billich sein bedunkte allwegen nach gstraltsame der sachen.

4. Satzung wegen der söhnen und töchteren, so sich ohne des vaters, muter, vögt oder oberkeit gunst und willen vermählent.<sup>1)</sup>

1.<sup>2)</sup> Erstlichen ist gesetzt, dz fründ und vögt söhn und töchteren, so nit vater und muter habend ohne gunst vorwüssen und bewilligung einer oberkeit zu vermählen nit gwalt haben sollend.

2. So aber ein sohn oder tochter ohne des vaters, muter, fründen, vögt oder der oberkeit rat, gunst, wüssen und willen verhüraten, mögen dan desselben ehemenschen vater, muter, fründ oder vögt für burgermeister und rat kehren; welche dan zwüschen solchen ehemenschen ein hürat machen oder beschliessen, sollend nach ihrem gutbedunken bestraft werden, in diser satzung sollen gleichfalls die witfrauen auch begriffen sein.

3. Wollten aber solchen ehelüten vater, muter, fründ oder vögt nit darzu thun und für ein oberkeit kehren, soll und mag nichts destoweniger burgermeister und rat darzu thun und darinnen handlen was sie gut bedunkt.

4. Weiter ist geordnet, wann sich ein sohn oder tochter ohne gunst, wüssen und willen als obsteht vater, muter, fründen, vögt und der oberkeit verhürate, soll der und dieselbigen dem anderen sein gut anzugriffen, zu versetzen oder zu verkaufen kein macht haben; so aber einer oder eine dem anderen sein gut angriffen, verkaufen und versetzen wurde wie obsteht, soll dasselbig nichts gelten, sonder kraftlos heissen und sein.

5. Item von wegen der kinderen im muterlib lasst man dieselbigen glich so wohl als andere geschwüstrige erben, sofern es lebendig an die welt kombt, sofern es aber an die welt todt kombt, so sol es nichts erben mögen.

---

<sup>1)</sup> Undatirte Verordnung, geht in den Handschriften obiger Erläuterung 1598 s. III. 1. An. voran.

<sup>2)</sup> Vgl. v. Salis Eherecht p. 44, 47.

5. Gesetze des Erbfalls des XVII. und XVIII. Jahrhunderts.<sup>1)</sup>

1. Ehliche kinder, so die allein vorhanden sind, die erbend ir vater und muter vor allermeniglichen; dann die erste und fürnembste ursach ist in erbfällen dz die kinder ihre elteren erbend, und erbt jedes kind für sein haupt; wann dann die kinder wie jetzt erstlich vermelt ire elteren erben und die elteren iren kinderen zuvor in die ee ein heuratgut hinausgegeben hettend, so sol alsdann wenn es zum erbfall kombt dieselbige person das empfangne heuratgut widerumb inwerfen, oder so fer aber sie das empfangen heuratgut nit widerumb zu dem gemeinen gut dar-schiessen wurdent, sollend sy in dem erb so lang still gestelt werden, bis einem jeden kind auch so vil als das heuratgut gewesen ervolget sein würt, und dannothen sol die erbschaft des guotes zugleich beschechen, also dass dem einen nit mer als dem andern zu teilt werde und ervolgen möge, es were dan sach, dz ein vater oder muter iren sohn in den schulen und dem studieren ausgesandt oder sonst gute kunst, artliche übungen und handtierungen leren lassend und dardurch kosten ufgewendt hetten, sol derselbige sohn was also für ine usgeben worden by der theilung nit zu entgelten haben, noch einiche erstattung bey der theilung darumb zethuon nit schuldig sein, verbehaltende dass wenn es sich kuntlich offenbar erscheinte, dass ein solcher sohn unnützen, überflüssigen unkosten mit verschwenden, geuden, zehren, verschenkungen, spilen, überflüssigen kleidungen oder in andere weg unzimlich ausgetrieben und vater und muter dasselbige bezahlt hettend, dergleichen alles sol der sohn in der erbteilung seinen miterben guot zethuon und ime solches abziechen zelassen schuldig sein, und wann nebend den erwachsenen und erzogenen kinderen auch junge und unerzogene vorhanden werend, (sol es allwegen bey einer ersamen oberkeit stohn den jungen zue irer auferziehung ein billiches zeschöppfen, es seigend gleich söhn oder töchteren).<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Zu Grunde legen wir die Redaktion des Erbfalls aus dem Jahr 1631, und verbinden damit diejenigen von 1652 und 1740 (C).

<sup>2)</sup> 1652, 1740: so soll denjenigen zu ihrer auferziehung nach beschaffenheit des vermögens und der jahre ein billiches geschöpft werden, es seyen gleich söhne oder töchtern, und falls die erben oder vögt sich dessentwegen unter ihnen selbsten nicht vereinbahren könnten, so soll denselbigen frei gestellt sein, ihre zuflucht für eine ehrsame obrigkeit zu nehmen und zu haben.

2. Es ist den elteren wol zuogelassen, dass sy den gehorsamen kinderen wann sie ungehorsame nebent denselbigen hettend einen vortheil ze schöppfen und zu ver machen, allwegen (nach glegenheit des vermögens und nach erkanntnus einer ersamen oberkeit).<sup>1)</sup>

3. Item sol der jüngste sohn befüegt sein, in der theillung seines vaters haus in gebührendem preis und wärt so fer ers begert für anderen an sich<sup>2)</sup> zueziechen und nemen.

4. Item wann ein vater tod vergangen<sup>3)</sup> und mer als einen sohn verlasst,<sup>4)</sup> soll demjenigen sohn welcher des vaters namen tragt onentgelten an übriger seiner erbsportion des vaters petschaft (und insigel)<sup>5)</sup> für eigentümbliches dienen,<sup>6)</sup> was aber des vaters kleinot,<sup>7)</sup> wehr und kleider betrifft, sol dsselbig alles under den söhnen allein zuogleich getheilt werden, gleichfalls söllend der muter kleider und kleinoten auch under den töchteren allein zuogleich (genossen und)<sup>8)</sup> zertheilt werden, jedoch allwegen mit dem vorbehalt dass wann sich ein namhafter underscheid entzwüschen des vaters oder muter dergleichen verlassenschaft befunde, so soll in solchem fall (es jederzeit einer ersamen oberkeit heimgesetzt sein die gebür darinnen zue erkennen).<sup>9)</sup>

5. Kindskind erbend mit den kinderen. So vater oder muter kind und kindskinder nach irem tod verlassend, so werden die kindskind anstatt irer elteren mit und nebent den kinderen zue erben zuegelassen, und erbend die kinder allwegen jedes nach seinem haupt, aber die kindskinder alle miteinanderen sollent nit mer nemen als allein sovil ire elteren so si den fall erlebt hettend (da dannen hettend nemen mögen),<sup>10)</sup> dergestalten als hette einer under des vaters kinderen drey, vier oder mehr kinder verlassen, dieselbigen alle

<sup>1)</sup> 1652, 1740: nach beschaffenheit der ungehorsamkeit und dem vermögen; so aber einer sich dessen beschweren wurde, soll er für eine ehrsame obrigkeit erscheinen und sich erklagen möge, wobei die billigkeit soll beobachtet werden.

<sup>2)</sup> C: für und an sich.

<sup>3)</sup> C: todes verblichen und abgestorben.

<sup>4)</sup> C: hinterliesse.

<sup>5)</sup> Fehlt in C.

<sup>6)</sup> C: hinweg nehmen mögen.

<sup>7)</sup> 1740 fügt bei: bücher.

<sup>8)</sup> Fehlt in C.

<sup>9)</sup> 1652, 1740: die gebür und billichkeit beobachtet werden.

<sup>10)</sup> C: beziehen und nehmen mögen.

nemend des orts nit mehr hinweg dann allein denjenigen theil was vater oder die muter, so si im leben gsin werend, (dannen)<sup>1)</sup> zenemmen befüegt gsin werend, das heisst eins stammens theil.

6. Die kindskind sind für und für zerechnen. Und were: dass vater und muter nache und<sup>2)</sup> auch weite kindskind, die man enkhelin und urenkhelin nambset, nach irem tod verliessend, dieselbigen erbend alle gleich, also das zu beiderseits die nächeren an ir abgestorbenen vater oder elteren statt und die ferneren auch an irer elteren<sup>3)</sup> statt zueglossen werdend; doch sollend sy nit nach vile der personen, sonderen nach dem stammen irer elteren an deren statt sie stand (erben<sup>4)</sup> und ieren und fühlend hierbey in dem fahl nit, dass ein grad ferer ist als der ander).

7. Gleiche kindskind erbend in die stammen. Werend aber zue allen theilen gleiche kindskind, also dass ein theil nit ferner oder nächer were als der andere, so sollend als dann dieselbigen kindskind in die stammen und nicht auf die höupter erben, als namblich so die abgestorbne person keine kind im ersten grad sonder allein kindskind aus zweien oder mer seiner kinderen ehelich erboren nach ime verliesse, obgleich wol von einem kind mer dann von dem anderen derselben kindskind vorhanden wärend, als von dem einen kind zwey und von dem anderen viere, so sollend in solchem fall die kindskind nit zueggleich in die höupter, sonderen in die stammen zue erben zugelassen werden, also das die zwey kindskind von dem einen kind erboren den halben theil erblich empfachen und die vier vom anderen kind erzeuget den anderen halben theil erblich nemen und empfachen sollend, und ist also fürtan in anderen weiteren fällen in absteigender linea zuo rechnen und zuohalten.

8. Die absteigend linien schleust aus die aufsteigend und zwerchlinien. Aldieweil eheliche kind oder kindskind, sie seigend wie weit sie wollend, im leben sind, so soll das verlassen erbguet allein uf dieselben kind und kindskind für und für zerechnen und nit an die aufsteigend und zwerchlinien geerbt werden.

<sup>1)</sup> C: von dem erb.

<sup>2)</sup> C: zugleich.

<sup>3)</sup> C: grossvater, -mutter oder grossältern.

<sup>4)</sup> C: zu erben zugelassen werden, folglich irret und fehlt man in diesem fall nicht, wann schon ein theil ein grad nächer als der andre wäre, wann das erbtheil auf die stämmen und nicht auf die häupter getheilt wird.

9. Beschaffenheit der aufsteigenden Linien in welcher die aelteren gerechnet werden. So es sich zuerüge, das die kinder vor den elteren absturbent und die abgestorbne person nebent vater und muter oder einem derselbigen auch eheliche geschwüstrige von vater und muter, eins oder mer im leben verliesse, so söllend vater und muter ire kinder so one leibserben abgestorben werend, der vater und die muter oder welches under inen im leben were, nebent des abgestorbnen geschwüsteren, jedoch beide elteren nur für ein stammen oder das einzige so im leben were gleichsam für ein stammen, ire kind erben mögen, aber jedes geschwüstriget so vil deren werend soll für ein stammen zue erben befüegt sein.<sup>1)</sup> Was aber vater und muter also von iren kinderen ererben wurdent, daselbige söllend sy allein ir lebenlang unverschmälert des hauptguts geniesen<sup>2)</sup> (und brauchen mögen; und nach derselbigen tödtlichen abgang sol sölches ererbtes guet widerumb hindersich uff des abgestorbnen geschwüsteren so von vater und muter vorhanden sein wurdent oder deren kinderen fallen; jedoch sol allwegen bey einer ersamen oberkeit stohn wann es zue fälen kommen wurde, das die elteren notwendig wurdend sölch ererbt capital anzegriffen, dass alsdann und in solchem fall ein ersame oberkeit wol befüegt sein soll, sölches zu gestatten und die gebür allwegen nach beschaffenheit der sach hierinnen zue erkennen; jedoch das dergleichen hauptguets angreifung nit beschechen sölle one vorwüssen, bevelch und willen einer ersamen oberkeit.)

10. Wann es sich aber begebe, dass die kinder vor den elteren absturben, also dass die abgestorbne person kein eheliche kinder, auch keine geschwüstrige, noch derselbigen kinder nach iren verliesse und aber wol eheliche vater und muter noch im leben vorhanden werend, soll die verlassenschaft, so fer das abgeleibte etwas eignen guts gehabt hette, sölches irem vater und muter zuegleich mit einanderen oder welches under inen im leben vorhanden were allein erblich.

---

<sup>1)</sup> 1652 schliesst: vnd solches für eigenthumblich ohne ferneren ruckfall. Das weitere fehlt.

<sup>2)</sup> 1740: mögen, nach absterben dessen aber soll solches ererbte guth allwegen wieder auf diejenige linien zurückfallen, wannhero es geflossen ist. Das folgende eingeklammerte fehlt.

zufallen<sup>1)</sup> und dienen, jedoch<sup>2)</sup> (nur ir lebenlang, und dannethin soll es wider zueruck fallen uf diejenigen, welche es geerbt hettend wann keines der elteren im leben gsin were.)

11. Da aber das abgestorbne in diesem fall nit vater oder muter, sonder grossvater und grossmutter vater und muter halb verliesse, sollend solche vier grossväter und grossmütter auch zuegleich in die hōüpter erben; sover aber grossväter und grossmütter in ungleicher zahl, als von der einen seiten der grossvater und die grossmutter aber von der anderen seiten der grossvater oder die grossmutter allein vorhanden werend, in diesem und dergleichen fällen soll die erbschaft in zwen gleiche theil fallen, und dem grossvater und der grossmutter der eine theil und der ander halb theil dem einigen grossvater oder grossmutter von der andern seiten zuogetheilt werden; also söllend ouch öhi und bäsenen von beiden seiten nebent inen erben mögen, dann sie irer elteren tod nit entgelten söllent, welches auch weiter hinauf gleicher gestalt gerechnet und gehalten sol werden, jedoch das allwegen das näher im grad die weitere gar ausschliesse als namlich: wann vater oder muter vorhanden, dass alsdann der grossvater und die grossmutter zue erben nit gelassen werde, oder wann der grossvater und die grossmutter vorhanden sind, dass alsdann der urení oder urana in gleicher gestalt nit erben<sup>3)</sup> mögend.<sup>4)</sup>

11a.<sup>5)</sup> Wo der abgestorbne geschwüstrigete an einem ort oder deren kinder und am anderen ort grossvater oder uranen verliesse. Wo auch der abgestorbne hinder ime nit vater oder muter, besonder allein grossvater oder urani, man oder weib mitsamt den geschwüstrigeten oder deren kinderen verliesse, so söllent dieselbigen grossvater, uräni allwegen der nechst grad hinufzerechnen mit den geschwüstrigeten und iren kinderen zuegleich erben nach den hōüpteren, doch söllent die brüeder und schwöster kinder nit nach den hōüpteren sonder nach dem stammen irer elteren erben; und sölle dies auch auf die geschwüstrigeten kindskind verstanden werden;

<sup>1)</sup> 1652 schliesst: und ohne ferneren ruckfall jedem eigenthümlich sein und verbleiben.

<sup>2)</sup> 1740: nach dero absterben aber wiederum zurückfallen wonachen es herkommen ist.

<sup>3)</sup> 1652 schliesst: und soll solch ererbt gut gleichfalls keinen ruckfall haben sonder jedem eigenthümlich zuhören und dienen.

<sup>4)</sup> 1740: nach dero absterben aber soll solches ererbte gut wieder seinen rückfall haben.

<sup>5)</sup> 11a. fehlt in 1652, 1740.

dann dieselben diesfalls weil sie mit dem uren in gleichem grad nit usgeschlossen und da sölcher grossvater und uräni us anderen ehen auch kinder hettend, so sölle nach irem tödtlichen abgang was sie von ires encklin wie obstaht geerbt hettend widerumb hindersich an derselben enckelin geschwüstrigeten so von vater und muter sind oder derselben nechsten erben fallen.

12. Erbschaft in der zwerch oder beiseits linien; so es sich nun begebe dass die abgestorbne person keine erben in der absteigenden linien, sonder allein sipp- oder blutsfründ, die iro in der zwerch oder seiten verwand werend, verliesse, soll es gehalten werden wie hiernach volgt:

Gleich gesippt brüder und schwöster wie die erben söllend. Were sach: dass die abgestorben person hinder iren verlasst allein brüder und schwöster, die ir von beiden elteren gesippt oder geblüt sind, so erben sie ein andern vor meniglichen.

13. Von brüder und schwöster kinder und kindskinder wie sie von brüderen oder schwösteren erbent. Weilen unbillich sich befunden, dass brüder und schwöster kinder und kindskinder nit allein irer elteren entrathen und manglen, sonderen auch durch dero tödtlichen abgang der erbschaft, so auf iro verstorbnen elteren, wan sie leben thettend, gefallen wer entgelten müssten, so söllend die brüder und schwöster, deren kinder und kindskinder in sölchen wie auch in anderen fällen nebend den anderen zue erben zugelassen werden, doch das die erbschaft in die stammen und nit in die höüpter abgetheilt werden.

14. Wann allein brüder oder schwöster kind oder mit inen kindskind vorhanden sind. Wo der abgestorbne kein bruder oder schwöster, sonder zue allen theilen bruder und schwöster kinder und kindskinder, die ime vater oder<sup>1)</sup> muter halb verwandt werend, verliesse, so söllend dieselben bruder oder schwester kinder und kindskinder es seyent deren wenig oder vil an sölcher verlassenschaft in die stämmen anstohn<sup>2)</sup> und erben wie im vorgehenden Artikel stat, also dass die brüder oder schwöster kinder anstatt irer vater und muter, brüder und schwöster kindeskinder aber anstatt ires grossvaters und grossmutter, und so vil dieselbigen geerbt hetten wann sie bei dem leben gewesen wären, erben sollen; eben gleichmessig werdend brüder und schwöster kindskinder zuogelassen, damit sy nit der elteren tod entgelten, und was

<sup>1)</sup> C: und.

<sup>2)</sup> C: theilen.

aber weiter als obstat were, soll danethin je das nechste bluot erben.

15. Wan die abgestorbne person nebent seinen geschwüstrigeten oder derselben kind vater und muter ein halbe geschwüstrige verliesse. Begebe sich dann, dass die abgestorbne person nebent iren von vater und muter geschwüstrigte auch ein halbe geschwüster verliesse, soll es also gehalten werden: dass obgeschribne brüder und schwöster oder derselben kind da nur eine halbe geschwüster sind, den abgestorbnen mögen mit seinen rechten geschwüsteren oder derselben kind auch erben, doch allein in dem guot das von dem vater oder der muter daruf der fall kommen were vorhanden ist;<sup>1)</sup> (die kinder aber söllend allein uff die stammen erben).

16. Ob des vaters oder muter bruder und schwöster mit des abgestorbnen geschwüster, dessen kinder oder kindskinder erben mögen. — So sach were, dass die abgestorbne person seines vaters oder muter bruder oder schwöster verliesse, darzu bruder oder schwöster kind oder kindskind, so habend des bruders oder schwöster kind und kindskinder den vorgang und werden des vaters oder muter bruder und schwester gänzlich ausgeschlossen.

17. Von ein halben geschwüsteren und derselben kind, auch kindskinder.<sup>2)</sup> So es sich begibt, dass die

<sup>1)</sup> 1652, 1740: im fall aber etwas gewunnen gut sich erscheinte, so soll solches zugleich abgetheilt werden und jedem eigenthümlich verbleiben, jedoch soll hiebei verstanden werden, dass die kinder auf die stämmen und nicht auf die häupter erben.

<sup>2)</sup> Statt 17 und 18 enthält C: Die einhalben geschwisteren erben neben einander nur in demjenigen gut, welches von denen eltern, es seye vater oder muter, herkommt, danachen sie entsprossen und recht geschwister sind, und folgsam solches gut kinds oder erbsweis mit und neben einander ererbt haben, angesehen wie in andern punkten mehr also auch in diesem gesetzt ist und das ererbt und zugebrachte gut zurückfalle wonachen es kommen ist. — Dasjenige aber, so ein bruder oder schwester selbst vorgeschlagen hätten, erben ihre ein und zweibändige geschwister oder ihre kinder und kindskinder und so weiter zu gleichen theilen also und dergestalten, dz wenn keine zweibändige geschwisterte oder dero kinder und kindskinder mehr im leben wären wie allbereit obgemeldt, so erben alsdann die einhalben geschwisteren oder auch ihre kinder und kindskinder den ganzen vorschlag allein; falls aber des verstorbenen vater oder muter noch bei leben wären, erben sie beide insgesamt oder ein jedes von ihnen insbesondere für ein stollen oder soviel als eines von des erblassers ge-

abgestorben person allein ein halbe geschwüster oder ein halbe bruders oder schwöster kinder oder kindskinder verliessen und (keine geschwüster von der linea woher das guot har geflossen, wie auch kein vater und muter),<sup>1)</sup> so sollend dieselben on unterscheid, sie seigend vater oder muter halb, den abgestorbnen an allem gut zue gleichem theil erben, jedoch dass die brüder oder schwöster kinder oder kindskind ein stammen oder stollen theil empfangen (und nicht in die häubter erben sollen; wan aber diejenigen ein halben geschwüsteren so der gestalt ererbt heten auch ohne leibserben absterben thetten, so soll dasjenige guot wover so vil noch dero ableiben vorhanden widerumb zuoruck fallen auf diejenigen so es ererbt hetten wan kein ein halbes geschwüster gsin were.

17a. Ob ein halbe geschwüsterne nebend vater und muter auch sollen erben mögen oder nicht. So es sich begibt, dass die abgestorbne person recht vater und muter oder eines derselbigen und nur ein halbe geschwüsterne nebend ihnen verliessen, so sollend die ein halben geschwüsteren nebend vater und muter zuo erben auch zuo gelassen werden und jedem das ererbte guot ohne ruckfahl eigenthümlich gehörig sein und verbleiben).<sup>2)</sup>

18. Item ist gesetzt, wann die abgestorben person keine erben weder in ab noch ufsteigender linien noch auch geschwüstriget von beiden elteren oder einem allein noch derselben kinder noch kindskinder hinder ime verlasst, so sollend alsdan diejenige, so dem abgestorbnen von vater und muter har rechte blutsverwantnus oder sippeschaft nach im grad und linien zum nechsten gefreundt, für sein recht erb zue-

---

schwisteren, und was solcher gestalten von dergleichen vorgeschlagenem gut ererbt worden ist, soll einem jeden eigenthümlich zugehören und kein rückfall haben. — Wann aber erbschaften fallen wurden, zu welchen von obgedachten erben keine vorhanden wären, so erben in solchem fall die nächstten blutsfreund des einten oder des andern und zwaren in diesem verstand, dz allezeit weder das einte noch das andre von solchen blutsfreunden ihrer ältern tod zu entgelten haben sollen; wie auch das ererbte oder zugebrachte gut je und in allweg wiederum dahin zurückfalle woher es kommen ist. Des erblassers errungene und erworbene gut aber erben die nächstten blutsfreund sowohlen vater- als muterseits in obbemeldter form eigenthümlich.

<sup>1)</sup> 1631: kein vater und muter, bruder oder schwöster deren kinder oder kindskinder verliesse.

<sup>2)</sup> Das Eingeklammerte bloss in Red. 1652.

gelassen werden, also das in diesem fall allenthalben die nechsten im grad die ferneren ausschliessend und in die hoüpter zue gleichem theil kommend.<sup>1)</sup>

19. Erbfall zwischen eheleuten.<sup>2)</sup> Ist zu ver-

<sup>1)</sup> 1652 fährt fort: aber vorbehalten hiebei die geschwüster kinder, welche auch nebend öhnen und besenen in disem fahl zu erben zugelassen sein sollend, jedoch in die stammen und nit in die häupter; gleicher gestalt, so kein öhne oder besenen wären und das guot uff geschwüster kinder fällt, so sollend nebend ihnen auch geschwüster kindskinder zugelassen sein.

<sup>2)</sup> Statt Art. 19—22. — C: Erbfäll in Ehen mit Exempel: Wann zwei personen sich ehelich verbinden, so sollen die eheleut oder ihre anverwandten bei eintritt der ehe eine ordentliche verzeichnus oder sogenanntes inventarium des liegenden und fahrenden guts, so das einte oder das andere von ihnen in die ehe bringet, darunter verstanden: zinsen, gülten, capitalien, das vieche und hausrath errichten, welcher verzeichnus alles dasjenige, was von ihnen während dem ehestand ererbt wurde, solle einverleibt und beigefügt werden; und so gott das einte dieser eheleuten zu seinen gnaden berufte, so solle angehends das völlige vermögen oder gesamte haushab neuerdingen aufgeschrieben oder verzeichnet werden, es seyen gleich kinder vorhanden oder nicht, da dann das überlebende folgende wahl haben soll namlichen: so es der mann wäre, vom völligen vermögen zwei dritten theil, und so es das weib wäre, ein dritten theil, oder aber ein jedes nur allein sein eigen zugebrachtes und ererbtes gut samt seinem antheil vorschlag hinweg zu nemmen; falls aber das überlebende ehemensch das erstere erwählte, so solle die ausrichtung für solche zwei dritten theil oder ein dritten theil folgender massen geschehen, namlichen dass ein jedes zuerst sein eigen zugebrachtes und ererbtes gut, so weit es gelangen mag, hernach das weitere von dem vorgeschlagenen gut, sofern solches vorhanden und zulänglich wäre, falls aber von dem vorgeschlagenen gut keines oder nicht genugsam vorhanden sein wurde, alsdann zuletzt auch von des abgestorbenen ehemenschen zugebracht und ererbtem gut das nothwendige zur völligen ausrichtung hinwegnehmen solle; jedoch aber mit dieser erläuterung, dass dasjenige gut, so zu solcher entrichtung der mehr berührten zwei dritten theil oder ein dritten theil über des im leben bleibenden ehemenschen eigen zugebracht oder ererbten guts samt seinem antheil vorschlag hinweggenommen wurde, nur zum lebenlänglichen genuss dienen und hernach wiederum unverbösert auf des abgestorbenen ehemenschen kinder oder rechtmässige erben zurückfallen solle, in form und gestalt wie folgende exempla ausweisen.

Exempel wie zutheilen wann der mann sich entschlossen hätte, die erste wahl als zwei dritten theil des ganzen vermögens zu nehmen: ein mann bringt in die ehe oder ererbt während derselbigen R. 1000; das

merken, wann ein frauw vor irem eemann one eheliche leiberben aus disem leben scheidet, mag der man und seine erben die zwen theil oder aber sein zuegebracht guet dannen nemen, welches er will; und so er die zwen theil nimbt, soll er zue vorderst von seinem zuegebrachten guet nemen so weit es sich erstrecken mag.

20. Item so hat auch die frauw und ire erben die wahl wann der mann vor iro abstirbt one eheliche leibserben, in den dritten theil ze stohn oder ir zuegebracht guet dannen ze nemen, und so sy in den drytten theil stat, soll sy auch weib hat zugebracht oder ererbt R. 3000; vorschlag belauft sich auf R. 2000; summa beider eheleuthen zugebrachten, ererbten und vorschlags R. 6000. Erwählt nun der mann die zwei dritten theil des vermögens, so trifft ihme von dieser summa R. 4000 — und nimbt in bezahlung sein zugebrachtes oder ererbtes R. 1000, den ganzen vorschlag R. 2000 und von des weibs eigenthum R. 1000. — Hiemit wurde er ausgerichtet und geniesst selbige lebenslänglich, nach seinem tod aber können seine erben allein behalten des manns zugebrachtes R. 1000 und zwei drittentheil von dem vorschlag, als von R. 2000: R. 1333. 20. — des weibs erben muss man genau also erstatten namlich vom vorschlag ein drittel theil R. 666. 40 und so viel der mann von ihrem zugebrachten bezogen R. 1000.

Ein ander Exempel: der mann hat zugebracht oder ererbt R. 4000 — das weib aber R. 900, vorschlag während der ehe R. 800 — Summa R. 5700. — von diesen nimmt das überlebende weib den dritten theil als R. 1900. — Sie wird ausgerichtet als mit ihrem zugebrachtem R. 900, dem ganzen vorschlag R. 800, von des manns zugebrachtem R. 200; bei absterben des weibs behalten ihre erben: das zugebrachte als R. 900, vom vorschlag R. 266. 40 und zurück geben sie die zweidrittel theil vorschlag als R. 533. 20 und des mannes eigen gut 200. — Des mannes erben bei dessen theilung von dem weib haben zwei drittel von obiger summa der R. 5700 als 3800 — dazu nach des weibs tod R. 200 und zwei drittel vorschlag R. 533. 20.

Wird aber das letztere erwählt und das im leben bleibende ehemensch nur sein zugebrachtes und ererbtes gut samt seinem antheil vorschlag hinweg nemmen wurde, so hat es dabei sein bewenden.

Gleichwie aber von dem vorgeschnagnen gut der mann zwei drittel und das weib nur ein drittel, wie obsteht zu beziehen hat, also im gegentheil falls sich hinterschlag ereigte, der mann auch zweidrittel theil und das weib nur eindrittel theil wegen solchem hinterschlag zu entgelten und zu leiden haben soll oder an dero statt eines jeden seine erben. — Was dann an hausrath vorhanden wäre, solle der mann oder seine erben die zwei drittel und das weib oder ihre erben ein drittel hinwegnehmen mögen, welcher hausrath kein rückfall haben soll.

Und so das weib vor ihrem ehemann abstirbt, so soll auch die morgen-

von irem zuegebrachten guet nemen so weit es langen mag, und so sy allein ir zuebracht guet nemen will ist man iro für die morgengab nüt schuldig.

21. Wegen zuerucksfallen. Damit und aber das guet uf den nechsten stammen dannen es kommen widerumb zuerucksfallen, soll der man und das weib so one leibserben von einanderen scheident, wan sy nach stattrecht der man in die zweytheil und das weib in den dritten theil instond, was sy mer als ir zuebracht guet ist dannen nemend, nun ir lebenlang one verbössert geniessen und brauchen und nach irem tod widerumb zeruck uf die natürlichen erben fallen, gleich so wol

---

gab tod und ab sin. — Und soll hiemit dies gesetz allen und jeden heurathen, so laut dem alten und zuvor beschehenen vorbehalt gemacht worden, zu keinem nachtheil dienen, sondern dieselbigen sollen sich zur zeit des falls dem alten stadtrecht nach richten und demselben gemäss einandern erben mögen, diejenigen heurathen aber, so sich diesem neu errichteten stadtrecht beschehen werden, sollen sich fürohin zur zeit des falls auch diesem erbrecht unterwerfen und solchem nach die theilung verrichten.

1652 hat folgende Fassung: Ist gesetzt, so ein ehemensch vor dem anderen aus disem leben scheidet, so soll dasjenige, so im leben verbleibt, sie haben gleich eheliche kinder oder nicht, die wahl haben, sein zuo gebracht guot dannen zenemmen oder aber der mann in die zwen theil und ds weib in den drytten theil ganzes vermögens einzuostehen, da dan jedes von seinem zuo brachten guot nemmen soll so weit es sich erstrecken mag, und was dann solchermassen in ein oder ander gestalt, es seige der mann oder das weib genommen und empfangen hat, soll jedem eigen thumblich ohne fernerer ruckfall dienen und gehören; und so die frauw ihr zuo bracht guot nemmen will, ist man ihr für die morgengab nichts schuldig. Was dan an hausraht vorhanden were, soll der mann und seine erben die zwen theil und die frau und ihre erben ein dritten theil nemmen mögen, welcher hausraht aber kein ruckfall haben soll. Und so die frau vor ihrem ehemann abstirbt, so soll auch die morgengab tod und absein. — Und soll hiemit das gsetz allen und jeden heurathen, so laut dem zuo vorbeschehenen vorbehalt vor anno 1630 den 9. juli gemachet gsin sind nüt vernachtheilen, sonder dieselben sollend sich zuo zeit des fahls dem alten stattrecht nachrichten, und demselben nach einander erben mögen. Die heurathen aber so seiter anno 1630 beschehen, söllend sich fürohin zur zeit des fahls dem jez new gemachten erbrecht underwerffen und selbigem nach die teilung verrichten, was aber zuvor in dem lesten erbrecht bis dato gefallen, soll bey selbigem zuo verblieben haben. (Obschon die Daten nicht mehr zur neuen Redaktion des Gesetzes vom 27. Juli 1652 passten, so nahm man diese letzte Bestimmung trotzdem unverändert in dieselbe auf: vgl. Art. 22.)

als wann sie es da der erbfall gfallen ererbt und empfangen hettend, jedoch soll allwegen an erkantnus der oberkeit stan ob das im leben manglete weiter als das seinig anzegreiffen, welches ganz nit geschechen soll ohne consens der oberkeit, und soll hierbei den klaren verstand haben, dass dieser punkt alle seine kraft und vigor solle empfangen haben und gewinnen von der zeit an, da solches gsatz von den ersamen zünften ist bestätet und zehalten angenommen worden, so beschechen ist im Juni anno 1630, und soll diese satzung allen und jeden heuraten sovor dieser zeit und bis dato alleweil gemachet gsin werend nüt vernachteilen sonder dieselbigen söllend sich zur zeit desfals dem alten stattrecht nach richten und einandren erben mögen.

22. Wann eheliche kinder vorhanden. Ob aber der mann vor seinem eheweib aus diesem leben beruofft wurde und eheliche kinder hinter ime verliesse, so söllend die kinder die zwei theil und die frauw den dritten theil erben, welchen iren dritten theil sie von irem zuegebrachten guet, so weit es langen mag nemen soll; und was aber an hausrat vorhanden were, dsselbige soll der man und seine erben die zwen theil und die frauw und ire erben den dritten theil darvon nemen mögen, welcher hausrat aber kein widerfall haben soll. So und aber die frauw vor irem ehemann dieses zeitlich leben verliesse und eheliche kinder hinder iro verbliebend, so söllend die kinder den dritten theil und der man die zwey theil erben und soll alsdann die morgengab tod und absein; und soll der man auch seine zwen theil von seinem zuegebrachten guet nemen so weit es langen mag.

23. Zugebracht guet. Es sol für zugebracht guet alles gerechnet werden so in werender ehe von dem einen oder dem anderen ehemenschen ererbt würt, es seige dass es allbereit ererbt were oder noch in werendem ehestand geerbt wurde.

24. Item so oft dieser fall zuogetrogen, das Gott der Herr durch den zeitlichen tod das eheband uflöst und eheliche kinder vorhanden oder nit, so soll das ehemensch so im leben ist, unverzogenlich und gleich derjenigen stund, wan man von der begrebnus kumbt, von unparteischen und von der oberkeit genambseten theilherren lassen ein ordenlich inventarium ufrichten der ganzen verlassenschaft und alles zuo guoten truwen precieren und werten; (ouch<sup>1</sup>) alsdann wie obvermelt teilen.

<sup>1)</sup> 1652/1740 fahren fort statt des Eingeklammerten: und sollen auch angehends die kinder um ihr ererbtes gut bevogtet werden, da dann dem-

25. Be vogten. Es sol auch angends der kinderen ererbtes guet ordenlich bevogtet und dem ehemenschen so im läben ein billiches tischgelt geschöpft werden, so den kinderen so vil erbsweiss zuefallen thette; wo fer aber das erbzue ring were soll der vogg allwegen nach gstatlsame der sach und mit rat einer ersamen oberkeit handlen und wann gar nichts vorhanden were, so soll das ehemensch so im leben, schuldig sein) sein fleisch und bluet besten vermögens als ehrlichen elteren gebürt aufzue erziechen zue ehrlichen handwerken oder anderen ehrlichen sachen und in der forcht Gottes befürderen. <sup>1)</sup>

26.<sup>2)</sup> Die kinder im muoterleib so sie lebendig an die welt kommend, lasst man sie gleich so wol als andere geschwüsterre erben.

27. Von gewunnen guet. So ein ehevolk in wärender ehe mit und bei einanderen etwas überkommen und gewunnen habend, sol der zwen theil<sup>3)</sup> dem mann oder seinen erben und der dritte theil<sup>4)</sup> der frauwen oder iren erben dienen und volgen; welcher fürschlag kein widerfahl soll haben, sonderen soll einem jeden für sich und seinen erben jederzeit dasselbig für eigentümlich bleiben; so si aber darvon verton oder das guot verböseret hettend, dann sol dem man oder seinen erben die zwen theil und der frauwen oder iren erben der dritte theil abgon.<sup>5)</sup> (Und sofer wie vorstat,

---

jenigen ehemenschen, so im leben alles gut, gänzlicher haushab samt den kinderen, so lang selbige oder die kinder unverheurathet verbleiben, samtllichen soll zukommen und gelassen werden und selbiges ohne schmälerung des hauptguts geniessen mögen. Nachdeme aber das ehemensch oder die kinder sich verheurathen würden, so soll als dann die theilung des guts, wie oben gesagt, erfolgen und beschehen, und wann die kinder von ihrem abgestorbenen vater oder muter gar nichts ererbt hätten, so soll das ehemensch, so im leben ist, schuldig sein.

<sup>1)</sup> 1652/1740 fahren fort: hingegen sollen die kinder und kindskinder gegen ihre ältern gleiche schuldigkeit haben und beobachten, selbige in ihrer nothurft nach bester möglichkeit zu erhalten, es wäre dann sach, dass die ältern liederlicherweis das ihrige verschwendet hätten. — Diese Bestimmungen kehren in C noch einmal unter der besondern Aufschrift: „Ordnung wie die ältern ihre kinder und hingegen die kinder ihre ältern verpflegen sollen.“

<sup>2)</sup> Vgl. oben 4 § 5.

<sup>3)</sup> C: so sollen zwei dritten theil.

<sup>4)</sup> C: ein dritten theil.

<sup>5)</sup> 1652/1740 fahren fort statt des Eingeklammerten: damit man aber wissen könne, was ein ehemensch an hab und guth oder an schulden zu

der man und die frauw ir zuegebracht guet dannen nemen wellend, söllend sy die schulden einanderen helfen zahlen nach statrecht, ausgenommen was der man) verhuret, verkrieget, verspielt, verbürget oder verschlagen hete, ist die frauw aus irem guet nüt schuldig helfen ze bezahlen; doch möchte einer so redliche ursach zeschlagen gehabt haben ein burgerinaister und rat möchte hierin erkennen, was sie disfalls billich sein bedunkte (alwegen nach gstatlsame der sachen);<sup>1)</sup> wie auch sol ebenmessig vorbehalten sein, dass immer<sup>2)</sup> ein man in kriegswesen<sup>3)</sup> etwas fürschlüge, soll einer oberkeit heimgestellt sein, was oder wie die frau des erkriegten guets sölle theilhaftig werden oder nit.

28.<sup>4)</sup> Ob die elteren so kinder haben testamentierend mögen oder nit. Wann es sich, das nit sein soll, begebe, das die kinder gegen iren elteren einem oder beiden ungebürlich oder ungehorsam, es sige mit heimlich verheuraten, oder in was weg solches were, erzeigetend und den elteren hierdurch vil jamer und kümernus one unterlass anrichten

---

dem andern in die ehe gebracht habe, so ist gesetzt: dass bei anfang einer jeden ehe ein ordentlich inventarium beiderseits ganzes vermögens aufgerichtet werde, da dann nach ableben des einten oder andern ehemenschen jedes seine zugebrachten schulden aus dem seinigen bezahlen soll. Was aber in währender ehe an schulden gemacht oder aufgeloffen sein möchte, soll der mann die zwei dritten theil und die frau den ein dritten theil bezahlen. So aber dieser gestalt das einte mit seinem gut solche in währender ehe gemachte und aufgeloffne schulden nicht zu bezahlen hätte, so soll alsdann das einte für das andre zu bezahlen schuldig sein, damit solche schuldgläubiger nicht zu verlieren haben; was aber der man

<sup>1)</sup> C: fehlt.

<sup>2)</sup> C: soferne.

<sup>3)</sup> C: kriegsdiensten.

<sup>4)</sup> 1652/1740 haben die Ueberschrift: des testamentierens halber; hieran schliesst sich die Bestimmung (statt des Art. 28): ist gesetzt, dass ein jeder eigenen willens und gewalts nur den zehnten theil seines vermögens, es seye gegen söhnen, gehorsamen kindern, nächsten anverwandten, oder auch andern, nach seinem belieben zu vermachen und zu testamentieren befugt sein solle, jedoch dass ein jedes aufgemächt und testament durch einisten selbst eigene hand, bei gueter vernunft, mit keinen listen hintergangen, sondern freien willens, ungezwungen und ungedrungen verschrieben, eigenhändig unterschrieben und mit seinem pettschaft verwahrt werde; im fall aber einer nicht selbst schreiben könnte, dass solches testament durch einen geschworenen schreiber verschrieben oder dreien unpartheischen kundschaften angezeigt und durch sie könne erwiesen werden.

thetten, deme nun zuebegegnen und die kinder zuegebürender gehorsame zebringen, söllend die elteren gwalt und macht haben, sölche ungehorsame und widerspenige kinder oder gar zue enterben oder sonst nit alles ervolgen zelassen ; doch dz das testament mit consens, verwilligung und mit rechtlicher oberkeitlicher form zuegange, wo fer nit, soll dasselbig testament sovil gelten als wenn es nie aufgericht were worden.

29.<sup>1)</sup> Es ist auch gsezt und geordnet, dass sover kinder während, welche one consens, rat, wissen und willen der elteren, freunden oder vögtien als einer ersamen oberkeit sich verheuraten thettend, es sige dz die elteren, beide oder aber nur das eine allein im leben und also ererbt guet vorhanden were, so soll jedoch das oder dieselbigen hinderrucks verheuratet kind (ganz und gar von seiner elteren haushab so lang eines von den elteren vorhanden keines haabs und guets nit fähig noch gewertig sein, sonder man soll denselbigen aus diser haushab bis zue absterben beider elteren nit zegeben schuldig sein und noch ableben beider elteren sol demselbigen seine portion jedoch one einichen zins oder recompenz seines ausstands ervolgen).<sup>2)</sup>

29a.<sup>3)</sup> Item ist auch zuogelassen, dz die elteren wol söllend befuegt sein den söhnen einen gebürlichen mannsvorteil zeschröppen, jedoch allwegen nach beschaffenheit des vermögens und mit consens, vorwüssen und guet bedunkn einer ersamen oberkeit.

30. Ordnung der unehelichen kinderen des erbfalls halber.<sup>4)</sup>

31.<sup>5)</sup> Ordnung in ausländischen Erbfällen. Als dann gmeiner statt und burgeren aus dem erbfahl der

<sup>1)</sup> Vgl. oben sub 4 p. 45.

<sup>2)</sup> 1652/1740: nur des halben theil ires ererbten gutes fähig sein, und den andern halben theil sollen die älteren ihr lebenlang, jedoch ohne verböserung des hauptguts einhalten und geniesen mögen und nach ableben beider ältern, so soll alsdann demselbigen kind dieser halbe theil, jedoch ohne zins und recompens seines ausstands erfolgen und gelassen werden; es wäre dann sach, dass die älteren ihre kinder ohne rechtmässige ursachen am heurathen verhindern wollten, in solchem fall soll es bei einer ehrsamem obrigkeit stehen, die billigkeit zu erkennen.

<sup>3)</sup> 29a fehlt in 1652/1740.

<sup>4)</sup> Siehe oben sub 2 p. 43.

<sup>5)</sup> 1740 hat noch als Schlussbestimmung: Ordnung wegen dem auskauf der erbfäll oder unzertheilten erbschaften: Es soll keine in unserer stadt zwing und gebiet gefallene und unzertheilte erbschaft

frömbden ausländischen burgeren bishar ein merklicher abbruch und nachteil entstanden, also dass die frömbden gross guot erbsweiss hinweg gezogen und inen dasselbige one intrag und alles entgelten erfolgt worden, hagegen aber den unserer in frömbden landen nutzt mit keinem lieb werden mögen, sölchem nun fürzuokommen ist gsezt und geordnet: wann ein burger todts abgaht und sein guot aus den dryen Pünten in frömbde land falt oder aber in Pünten, soll sölich guot den erben nit vergunt werden bis man erfahren hat was brauchs und erbsrecht in derselben statt oder land dasi gesessen sigend; und nachdem solches erfahren ist, mag ein burgermeister und rath darin erkennen was sie recht sein bedunckt. Wegen des wörtlins gegenrecht ist dise er-

---

mögen verkauft noch erkauf werden bei 10 pr. cent. der erkaufeten facultät unablässlicher buos und gänzlicher ungültigkeit sothanen kaufs, mit welcher ebenbesagter buos sowohlen der käufer als verkäufer sollen belegt werden.

Als Ergänzung findet sich in dem Bd. V p. 387 beschriebenen Codex die Bestimmung: Demnach etwelche puncten unsers Stattrechts theils in ungleichen verstand haben wollen gezogen werden, theils etwas moderation und erneuwerung erfordert, als sind durch eine sonderbare deputation von klein und gross räthen und hiernach auf dem primo Jenner 1691 auf den 5 loblichen zünfften etwelche puncten erklärt und fürrohin steif zu halten gesezt worden wie folget:

1. Dz gesez wegen des gegenrechts lasst man bey dem verschribenen buchstaben verbleiben mit erklärung: sol es disen verstand haben, dass wo ein person gemeiner drei Pündten landen des ein oder anderen gerichts oder gemeind in unserer stadt etwas erblich zuefiele und in gleichem fall laut selbigem ortserbrecht den unsrigen nichts gelassen oder abfolgen könnte, so soll man solches gleichthalten wie seine gmeind oder landssatzung ausweisend und mehreres mit geniesen mögen.

2. Ist auch gesezt und geordnet, dass so ein burger eine frömbde heurathet, soll selbiges nicht ehender verkündt und copuliert werden, wann er nicht effective bescheinigen kan oder genuegsam bürgschaft leistet, dass sein gespous 200 kronen eigenthümlich habe oder heut oder morgen so vil deroselben erbsweis zue stehn thüe, und so über kurz oder lang sich erscheinen thäte, dass hier ein fahls betrug wäre gebucht worden, in solchem fahl, wie dann auch so ein burger eine in der frömbde geheurahtet so obedeutes eigenthumb der 200 kronen nicht hette, sollen dergleichen burger und burgerinnen sampt ihren kinderen des burgerrechts verlustig sein und eine ersamme oberkeit hierinfahls wägen des burgerrechtes genzlichen nichts dispensieren mögen; indessen aber soll wegen einzug gelt der weiberen es bey den R. 20 sein bewenden haben.

klärung darüber gegeben worden: es solle disen verstand haben, dass man frömbde und heimbsche als sich selbsten gleich halten wolle, ja gegen denjenigen wo man die unserigen auch gleich als sich selbsten halten thuot; wo aber die unserigen nicht obermelter gestalt gehalten wurden, soll einer ersamen oberkeit vorbehalten sein, darin alwegen zue erkennen was sie billich bedunkten wurd.

#### IV. Vogtsordnungen.

##### 1. Ordnung rechnung zu empfachen von wegen der vogteyen (nach A fol. 149).

Diewil von wegen der vogteyen uf den zünften zu zyten vil saumnus und irrungen fürfallend, die aber nit mehr leidenlich noch vil weniger dieser oberkeit verantwortlich sind, derhalben habend unsere herren fürrohin diese ordnung hierinnen ze halten fürgenommen und beschlossen, dz von einer jeden zunft ein mann verordnet werde, welche 5 mann sampt einem stattschryber jährlich nach beschechenem kilchen ruof von einer zunft zu der anderen von allen vogteien einanderen nach rechnung ufnemmen und von den vögten empfachen sollend, welche rechnungen uf jeder zunft durch ein stattschryber in das zunftbuch sollend verschrieben werden; es soll auch ein jeder vogg wann der kilchen ruof beschechen ist, bey seinem eid schuldig sein rechnung ze gäben.

##### 2. Ordnung von wegen der bevogteten kinderen<sup>1)</sup> (nach A fol. 149 d. auch B fol. 162).

Alsdann leider augenscheinlich am tag ist dz etliche bevogtete kinder durch hinlässigkeit umb ds ire kommen und zum theil zu armut graten seind, habend unsere herren zu fürkommung sömliches übels in künftigem ewiklich dise ordnung und satzung ze halten und deren vestenlich nachzekenommen veranlasset, derhalben wellend si menniklichen gewarnet haben, es signen burger hindersäss oder frömbdling, gwerbslüth, hantwerkslüth, würth oder andere wie die immer namen haben möchten, welche bevogteten kinderen etwas gäbind oder anhankind, mit conditionen und vorbehalt ds were,

<sup>1)</sup> Am Schluss steht von jüngerer Hand: „am 27. october anno 1611 ist dise satzung von den fünf zünften allerdingen confirmirt und bestätet worden und sollen sich verston alle diejenigen die bevogtet seind, sie signet verhüratet oder nit.“

und sömlichs bescheche one der vögt vorwüssen und bewilligung, so soll man dem und denselbigen weder gricht noch recht darumb halten und soll ime niemand keine antwort niememer darumb schuldig sein. Glichergestalt söllend auch die gehalten werden, welche denen kinderen, so noch vater oder<sup>1)</sup> muter habend, etwas welcherlei es doch were one der elteren vorwüssen und bewilligung gebenden oder anhanktend; darumb mag sich ein jeder vor schaden bewaren.

### 3. Ordnung der vögt und vormünder (nach C).

1. Es soll kein bürger unserer stadt sich weigern können drei vogteien anzunemmen, wenn ihme vom burgermeister und rath hierzu geboten wird, es wäre dann sach, dass ein solcher im rath oder gricht sich befände; in welchem fall es ihme freistehen soll selbige anzunehmen oder nicht. Wann aber einer eine vogtei angenommen hat, so soll er einem burgermeister und rath eidlich anloben: dass er selbige getreulich zum nutzen seines vogtkinds und zu abwendung dessen schadens best seines vermögens verwalten wolle, und daraufhin ungesaumt ein ordenliche verzeichnis oder inventur aller güthern, es seie hausrath liegendes oder fahrendes, einnehmender oder ausgebender schulden errichten, von welcher verzeichnis oder inventur er eine gleichlautende abschrift einem burgermeister oder rath behändigen solle und denen selben alle jahr ordenliche rechnung seiner verwaltung halber geben; da dann ihme von ihnen seine belohnung oder vogtschilling nach gestaltsame des vermögens und der verrichtungen oder der mühewalt solle geschäzt und eidlich bestimmt werden; zu welchem ende obwohlvermelte burgermeister und rath sich alljährlich in der wochen vor carwochen vor und nachmittag zusammen verfügen und solche rechnungen abnehmen sollen. Hierbei ist auch gut befunden worden zu verordnen, ds wann aeltern oder männer absterben, so solle der oberzunftmeister von deren zunft, als gleich die vorgesetzten solcher zunft zusammen halten und sich dieser waisen oder witwe mit einander um einen voga berathen und sodann vor rath um dieses abgerathnen vogts confirmation anhalten.

2. Ordnung der bevogteten leuten und kinder. Es soll niemand weder wirth, handelsleuth noch andere personen, was stands dieselbigen immer wären, denen knaben oder töchtern, so bei ihrem vater oder muter wohnen, auch unter

---

<sup>1)</sup> Einzelne Handschriften: und.

dero gewalt stehen, und für sich selbsten öffentlich nichts handeln noch ihr vermögen, es seye ererbt oder nicht, nicht selbsten verwalten, desgleichen auch denen bevogeteten leuten, nicht weniger denen eheweibern, wie auch verpfründeten leuten noch denen personen, so ihr vermögen oder facultaet ihren erben gegen versprochener lebenslänglicher unterhaltung oder alimentation heraus gegeben und nicht mehr in ihrem gewalt oder besitz haben, wer die immer wären, ohne vorwissen und willen ihres vaters, ehemanns oder vogts geld oder geldswerth, keinerlei sachen ausgenommen, fürsetzen, lehnen noch vertrauen; wer aber dawieder handelte, soll nicht allein seiner ansprach zu allen zeiten durchaus verlürstig sein, sondern ihme auch dessentwegen kein gericht noch recht gegeben oder gehalten werden, und bleibt weiteres einer ehr samen obrigkeit vorbehalten, einen solchen übertretter nach gestaltsame des fehlers gebührend abzustrafen. Und weilen man vielfältig wahrgenommen, ds weiber und kinder, so unter ihrer aeltern, ehemännern oder vögtien gwalt stehen, eint und andere sachen, ihnen unwissend, aus der haushaltung theils selbsten theils durch feiltragern oder andere personen verkaufen, versetzen und entfremden, wodurch dieselbigen geschädigt und geschwächt werden: so ist gesetzt, wer der gleichen sachen kaufen oder pfandsweis annehmen wurde, der oder diejenigen alle und jede schuldig und pflichtig sein sollen ohne einigen ersatz dessen, so sie hieran oder darauf gegeben oder bezahlt hätten, selbige wiederum zurück zu geben, und anbei sowohlen sie als diejenigen so hierzu geholfen nach dem werk und beschaffenheit des fehlers von einer ehr samen obrigkeit weiter abgestraft werden sollen.

#### V. Gantordnungen.

1. Aufsatz von wegen der gant der statt Chur auf den 17. novembris 1579 vom burgermeister etc. er besseret und beschlossen und von den zünften ange nommen.

Am sambstag nechst noch der heiligen drei könig tag anno 1535 habend meine herren burgermeister, klein und gross rhät der statt Chur mit guoter vorbetrachtung und gründlich bedacht, für not und guot angesechen ein gant in ihrer statt zu machen und auf zuorichten wie die fürrohin gehalten und gebrucht werden soll, es sig umb neuw oder alt schulden wie hernoch verschrieben stat.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> In wie weit der folgende Text auf der Redaktion des Gesetzes von

1. Von lidlohn, glichen und gesprochen gelt, oder brechtet gelt.<sup>1)</sup> Anfenglich und zum ersten, wann einer oder eine, die in unser statt gesessen und wonhaft sind, es sigend burger, hindersäss, dienstvolk, einem oder einer schuldig werend, es sige lidlon, glichen gelt, gesprochen oder berechtet gelt und zehrung, so soll ein jetlichs dem andern, wann die stattknecht einem pfand anforderend, 6 d. oder aber 6 d. wert, ohne für wort von stundan zum ersten mahl hinaus zuo geben schuldig sein, und als dann so mag einer oder eine, die selben pfand am anderen tag nechst, dannnoch dem stadtvoigt verdingen, und am dritten tag so ist und soll ein jetlicher schuldig sein, pfand heraus zuo geben, namlich farende haab, so vil und einer hette, und hat der dem die

---

1535 und in wie weit auf derjenigen von 1579 beruht, habe ich nicht festzustellen vermocht. Die folgenden Gantordnungen (ausgenommen diejenige von 1740) beruhen auf den in der Einleitung V p. 389, 390 genannten privaten Abschriften; ein officielles Exemplar konnte ich nicht auffinden.

<sup>1)</sup> Die Fassung der Gantordnung in den Stadtrechtsbüchern des XVII. Jahrhunderts: erstlich umb lidlohn, gelichen gelt, zering, gesprochen oder brechtet gelt soll die gant nach volgender gestalten gebraucht werden: namblichen alle diejenigen, so in unserer statt zwing und gebiet gesessen, es seien burger, einwohner oder fremde, welche gegen einen in unsrer stadt und botmässigkeit gesessenen hintersäss oder fremden umb gelehntes geld ohne handschrift, lidlohn, zerig oder in ander weg rechtmässige ansprach hetten und sich die summa nit über 25 gulden belaufen wurde, schuldig sein auf fahrende hab als viech, hausrath, korn, heu, embt, stroh und andere bewegliche sachen schäzen, wan nemblchen soviel fahrendes vorhanden ist, in welchem fall die gant folgender gestalten gebraucht werden soll als namblich: dass der ansprächer den schuldner durch den stattknecht solches lassen verpfänden, den anderen tag heissen daheimb stehen und dann auf den dritten tag den herrn stattamman sambt seinen zugeordneten schäzer führen und schäzen lassen, so ihme am gefälligsten ist. Und sollen alsdann die schäzer zwiefache pfand schäzen und dieselbig anganz auf ein ort stellen; und alsdann mag der schuldner zu demselben pfand acht tag die losung haben; so ers aber in gemelt acht tagen nit loste, mag derjenige so er es ausschäzen hat lassen, fürohin zue seinen handen nemmen als sein eigen gefallen und verfallen guet ohne alle weitere hindernus.

Von anderen schulden so auch auf fahrendes gantet würd. Zum anderen was sonst schulden betrifft und sich R. 20 und darunder anlauft, dz soll auch auf fahrend gantet werden, so vil fahrendes vorhanden ist, wo nit, auf ligendes, und soll auf fahrendes die gant nach volgender gestalt gebraucht werden: namblich der ansprecher den schuldner

schuld gehört, die wahl dass er mag nemmen was er will und im geliebt und darauf er zeiget, und dasselbig das soll von zweyen geschwornen schezern vom gericht oder rhat, die dann meine herren darzuo verordnet geschezt werden, und nammlich zweyfache pfand, und wann dieselbigen geschezt sind, so mag ein jetliches die selben pfand hinweg nemmen, und damit handlen thuon und lassen als mit anderm seinem eignen guot; und ob man aber nit so vil farende haab hinder einem funde, dass einer umb sein schuld bezahlt werden möchte, so ist und soll ein jetliches schuldig sein liegende

---

durch den stattknecht an einem tag lassen verpfänden und dann aber 8 tag lassen daheimet stohn und mondriges tages die schäzer führen und zeigen auf fahrendes, worauf ihme am gefälligsten ist; als dan sollen die schäzer den dritten pfennig schäzen, welches pfand der ansprächer angenz mag zu seinen handen nemen, damit schalten und walten als mit seinem eignen guet ohne weitere verhindernus.

Umb lidlohn, gelichen gelts, zering oder gesprochen gelt, auch brechtet gelt so auf ligends geschäzt würd. Zum dritten: lidlohn, gelichen gelt, zering, gesprochen oder brechtet gelt, so sich ob 25 R. anlauft, dz soll auf ligendes geschäzt werden und die gant nach volgnder gestalt gebraucht werden, als am ersten tag den schuldner durch den stattknecht verpfänden, am andern lassen daheimet stohn und am dritten tag die schäzer führen, welche zwiefache pfandschaft schäzen sollen, und als dan sollen dieselben pfand 14 tag anstehen der gestalt, so der schuldner in vermelten 14 tagen die pfand nit losste, so sollend alsdann die schäzer sambt dem herrn stattvogt so im ambt ist auf des ansprechers begehrten gohn und die pfand ausmarkten und ihme zuestellen, derselbig mag alsdan darmit schalten und walten als mit seinem eignen guet und meine herren sollen ihm darüber einen gantbrief aufrichten als ein ausgantet und verfallen guet.

Von anderen schulden so auf ligendes geschäzt soll werden: Zum vierten was sonst schulden belangt und ob sich ob 20 R. anlauft, dz soll auf ligendes geschäzt werden und die gant brucht werden wie volgt: namblich soll der schuldner durch ein stattknecht verpfändet werden und alsdan nach dem verpfandt 8 tagen anstohn, und dan mag er den schuldner heissen daheimet stohn und mondriges tages die schäzer führen, welche den dritten pfennig schäzen sollen und die zeit nicht lenger dan nach 14 tag anstohn, und so der schuldner alsdan die pfand in ermelten 14 tagen nit losste, so mag der ansprächer die schäzer sambt dem herrn stattvogt führen, die ihme die pfand ausmarchen und zuestellen sollen, das alsdan sein eigen guet gfallen und verfallen sein soll, und meine herren sollen ihm ein gantbrief darüber geben als verfallen guet.

güeter zu nemmen, die selbigen söllend och durch die verordnete schezer zweyfach geschezt werden, und dar noch ein mahl verrüeft und vergantet; und darnach so hat ein jetliches noch 14 tag lösung dar zuo, und löste aber eins in den 14 tagen sölch vergantet pfand nit, als dann so mag einer oder eine ein gantbrief von meinen herren begeren; und ist es dann vergantet, mit den rechten, wie ob geschriben ist, so soll man im den gantbrief geben und aufrichten, und dann so soll und mag ein jetlicher mit dem selben guot handlen, thuon und lassen, als mit seinem eigen guot.

Und<sup>1)</sup> ob aber einem oder einer die pfand abgeschlagen wurde, so soll und mag ein jetliches das, so im pfand abgeschlagen hette, mit recht ersuochen und fürnemmen, und erfindt sich darnach mit recht, dass eins dem andern schuldig were, so soll ein jetliches gestraft werden umb 1  $\frac{1}{2}$  d., das ghört halb meinen herren und das andere halb theil dem gricht. Und ob aber einer oder eine dem andern pfand einmal erloubt hette und die selv darnach wieder abschläge, so soll derselb oder dieselbig von minen (herren umb 2  $\frac{1}{2}$  d. gestraft werden on alle gnad).<sup>2)</sup>

2. Von haus und stallzins.<sup>3)</sup> Item von haus und stallzins da ist verordnet und angesechen: Wann einer oder eine einem ein haus oder stall licht und ihm die zins, darumb es verlichen ist, gütlich nit geben noch erfolgen mag, so soll und mag eins<sup>4)</sup>, des das haus oder stall ist, dem selbigen sein blunder oder hausrhat mit dem stattknecht im haus oder stall verhafften und verbeüten; und dann so mag einer oder eine dem der zins ghört, die besten pfand, so man hinder einem find, nemen und darauf zeigen, dieselben söllend als dann, durch die (zwey verordneten und)<sup>5)</sup> gschwornen schezer, umb den dritten pfennig mit sampt kosten und schaden geschezt werden. Und soll und mag ein jeder die selben pfand an ein ort legen und thuon, und soll als dann (der die pfand geben hette)<sup>6)</sup> 14<sup>7)</sup> tag lösung (zuo sölchen pfanden)<sup>5)</sup> haben; so fer aber einer in den 14<sup>7)</sup> tagen sölche nit lösste, so mag einer darnoch damit handlen, thuon und lassen, als mit seinem eignen guot (wie dann obstaht)<sup>5)</sup>; und ob man aber nit so

<sup>1)</sup> Red. des XVII. Jahrh. Art. 15.

<sup>2)</sup> Der Schluss fehlt in der Vorlage, ich habe ihn ergänzt nach eit. Art. 15.

<sup>3)</sup> Art. 5, darnach die folgenden Abweichungen.

<sup>4)</sup> ein jedes. <sup>5)</sup> fehlt.

<sup>6)</sup> der schuldner. <sup>7)</sup> acht.

vil fahrende haab hinder einem funde, so ist ein jetliches schuldig ligende güeter zuo nemmen, die söllend och dann durch die obangezeigten <sup>1)</sup> schezer umb den dritten pfennig geschezt werden, <sup>2)</sup> wie obstaht, und ob aber einer über sölche verbott, den hausrhat oder blunder, so dann verbotten were, aus dem haus trüge oder tragen liesse, es were wenig <sup>3)</sup> oder vil, der selbig soll gestraft werden, unablässlich umb 5  $\pi$  d.

3. Volgt von anderer schulden wegen.<sup>4)</sup> Item von den andern schulden wegen, es sig welcherley das welle, da mag einer oder eine da man schuldig ist, die selbigen verpfenden lassen, da soll und ist ein jetlicher schuldig, von stundan dem stattknecht pfand heraus zue geben 6 d. oder 6 d. wert, dann so soll dasselbig pfand anstohn 14 tag, und als dann so mag eins an einem abend dem selben durch den stattknecht zuo haus und zuo hof verkünden, und dem stattvogt die pfand verdingen, und dann morgen das pfand nammlich am ersten farende hab durch die gschwornen und verordneten schezer die besten pfand so im gefallend, und darauf eins zeiget, umb den dritten pfennig ausgeschezt werden, die soll und mag ein jetliches zuo seinen handen nemmen, damit handlen, thuon und lassen als mit seinem eignen guot; und so fer aber eins nit so vil fahrende haab hette, dz der schuldner bezalt werden möchte, als dann so soll und ist ein jetliches schuldig, ligende güeter zuo nemmen, und die wahl haben auf die selbigen zuo zeigen, die söllend och durch die gschwornen schezer umb den dritten pfennig geschezt werden; doch so sige hiemit menklichen zuo wüssen, so die schuld umb 20 R. were, so soll und mag man auf fahrende hab, als obstaht schezen lassen, so fer und aber die schuld 20 R. und darob were, so soll auf ligend guot wie allhie verschrieben stat geschezt werden. Und dann so söllend dieselbige ligende güeter und pfand noch 4 wuchen still stohn, und wann die vier wuchen verschinen sind, dann so mag er ein gantbrief von meinen herren begeren, der soll ime geben und aufgericht werden, und nach demselben söllend die pfand 14 tag stohn, dann soll dem der

---

<sup>1)</sup> genannten.

<sup>2)</sup> in form und gstalt.

<sup>3)</sup> lizel.

<sup>4)</sup> Vgl. Red. des XVII. Jahrh. Art. 2 und 4.

das pfand geben hat verkünd werden, ob er die pfand lösen will oder nit, und ob ers nit löst, dann so mag ein jeder mit denselben pfanden oder güeter handlen, thuon und lassen als mit seinem eignen guot, ohn alle widerred; und welchem an einem abend kund thon würd zuo haus und zuo hof, wann einer anheimsch ist, er blybe daheim oder nit, so würd man nüt desto minder mit pfand fürfahren.

4. Von denen so koufend, und nit zuo zahlen habend.<sup>1)</sup> Item welcher oder welche, es sigend burger, hinderläss, man oder wyb, so in unser statt gesessen und wonhaft sind, einem oder einer etwas abkoufend, es were von frömbden oder heimbschen, mehr dann eins zuo zahlen (oder pfand zuo geben) hette, und einer sich desselben gegen meinen herren erklagte, die selbig wellend meine herren in gefenknus legen, und dann für recht stellen, und das recht ergon lassen, so weit und einer nit ab ston welte, und dass<sup>2)</sup> dann ein recht erkannt werde, darbei soll es blyben und dem gstatt gethon werden.

5. Ordnung von wegen der schezern.<sup>3)</sup> Item so sollend von meinen herren zwei man verordnet werden, als obgemelt ist, bei iren eiden schezend, und ist darbei veranlasset worden, ob die selben zwei schezer ein sach vor han- den hettend, dz inen zuo schwer were, oder ob eins dem wie obstaht nit globen und stat thuon welte, so mögend die selbigen den herrn stattvogt zuo inen nemmen und züchen, der selbig soll alssdann inen hülflich und rätlich sein damit die sach ein fürgang habe.<sup>4)</sup>

6. Der schezern belohnung.<sup>5)</sup> Und ist den verord-

<sup>1)</sup> Red. des XVII. Jahrh. Art. 6.

Art. 7: Von wegen der schuldsumme so zins ausweiset. Item von wegen der briefen so zins ausweisen, soll die gant denjenigen zinsen kein abbruch mögen thun, sonder sollen die brief in ihrem inhalt verbleiben und zins tragen bis zue austrag der bezahlung.

<sup>2)</sup> was.

<sup>3)</sup> Art. 10.

<sup>4)</sup> Art. 10 fährt fort: So aber ein stattvogt fründschaft halber partheyisch oder nit einheimisch, so soll ein anderer von dem herren burgermeister verordnet werden.

<sup>5)</sup> Art. 11: Schäzer belohnung. Wan die schäzer miessen schäzen, so ist ihnen zue einem lohn gemacht in der statt oder auf dem feld 3 bazen von einer schäzung und in Aroschga, Masans oder Lürlebad

neten schezern wann sie schezen müssend zuo einem lohn gemacht in der statt 10 kr., und ob sie aber auf dz feld gon müsstend, so ist der lohn 20 kr., und ob sie den stattvogt zuo inen nemmen müsstend, so ist der lohn in der statt 15 kr.

7. <sup>1)</sup> Item wan einer dem andern schezte oder geschezt hette, der soll seine pfand heraus zuo seinen handen nemmen, was farende hab were; ob er <sup>2)</sup> es nit thuot, will man im kein recht ergon lassen; was aber ligende pfand werend, mit den selbigen soll gehandlet werden, wie der gantzedel vermag.

8. <sup>3)</sup> Vom pfanden essiger spies. Was aber für essige spies pfand were, als küe geis oder anders, die söllend 8 tag ston und nit lenger; ob es einer lösste darvor, so dann soll der, des die pfand sind, dem andern abtragen den kosten so er mit gehabt hat nach billichkeit.

Mit andern pfanden, die söllend nit lenger dann 14 tag stohn, wie der gant zedel vermag.

9. <sup>4)</sup> Item wann einer dem andern schezen wolt, und sich die partheyen noch am abend, ehe man geschezt hat, mit ein andern betrügen, und sie es den schezern noch am abend kund thettend, so ist man inen nit schuldig, für ihr lohn zuo geben; ob sich aber zuo trüg, wann die schezer einem für das haus kämend, und schezen woltend, und aber die partheyen vertragen werend, oder noch mit einandern vereiniget wärdend, ist man den schezern nit mehr dann halben lohn schuldig zuo geben.

10. <sup>5)</sup> Letstlich habend och meine herren geordnet und beschlossen, damit ein jeder besser verfasst sige, und nit über zeit darauf warten müsst, dass wann die schezer schezen wellend, dass sie allweg umb die zwölff nach mittag zuo sammen kommen und schezen söllend. <sup>6)</sup>

---

doppletten lohn; und so der stattvogt mit ihnen goht, so soll so vil bezahlung desto mehr gegeben werden, dz er auch so vil als der schäzer einer habe, demnach den stattknechten zu lohnung bestimbt von einem bott in der statt 3 d. und in Aroschga, Masans oder Lürlebad dopplerter lohn.

<sup>1)</sup> Red. des XVII. Jahrh. Art. 8.

<sup>2)</sup> ob aber einer.

<sup>3)</sup> Art. 9.

<sup>4)</sup> Art. 12.

<sup>5)</sup> Art. 13.

<sup>6)</sup> Endlich folgt in der Red. des XVII. Jahrh. als Schlussbestimmung Art. 15 (vgl. Schluss von Art. 1 im Text):

Von pfandabschlachung: Ob aber einem oder einer die pfand

2. **Ordnung und gesetz wegen ganten und schezen (nach C).<sup>1)</sup>**

1. Sollen alle diejenigen, sie seyen bürger, einwohner oder fremde, welche gegen einen oder den andern in unserer stadt und bothmässigkeit gesessene bürger oder hintersäss oder auch gegen einen fremden, so allhier mittel oder liegends gut hätte, um gelehntes geld ohne handschrift, oder lidlohn, zehrung und in ander weg rechtmässig ansprach hätten, und aber die summa nit über R. 20 belaufen wurde, schuldig seyn, auf fahrende haab als vieh, hausrath, korn, heü, emd, stroh und andere bewegliche sachen zu schezen, ja so fern fahrendes vorhanden seyn wird; in welchem fall die gant folgender gestalten gebraucht werden soll, als namlich:  
<sup>2)</sup>(Soll ein jeweiliger herr stattamman und dessen statt-

---

abgeschlagen wurden, so soll und mag ein jegliches ds so ihme pfand abgeschlagen hete mit dem rechten ersuchen, und erfindt es sich darnach mit recht, dz eins dem andern schuldig were, so soll ein jegliches gestraft werden umb 1  $\text{fl. d.}$ , dz gehört halb meinen herren und halb dem gericht; und ob auch einer oder eine dem anderen ein mahl pfand erlobt hete und dieselbige darnach widerumb abschluge, so soll der selbig oder die selbige von meinen herren umb 2  $\text{fl. d.}$  gestraft werden ohne alle gnad. Item wan der stattknecht einen oder eine am abend verpfendte oder heusse daheimet stohn, und aber der schuldner oder die schuldnerin mondrigens tages sich absentire und die schazung abweichen wolte, so sollen diejenigen so der schäzig abgewichen von meinen herren gestraft werden umb 5  $\text{fl. d.}$ , dann sollen die schäzer nüt destominder mit ihrer schazung fortfahren und solche leut, so die schazig abgewichen, meinen herren anzuezeigen schuldig sein, und welche also werden gheissen daheimet stohn, die seind schuldig zu warten bis drei nachmittag, und darvor seind sie der schazig nit ledig. Item was der schuldner vor der schazig für baargelt geben will, dz ist der ansprächer seinen rechten ohne schaden schuldig zu empfangen und mag allein was dannach restiert mit der schazig umb denselben erst fürfahren.

<sup>1)</sup> Im folgenden verglichen die Abweichungen nach dem: „Gantbuch der statt Chur so anno 1702 den 29. decembris vor rath und gricht auch den loblichen zünften approbiert worden.“

<sup>2)</sup> Statt des Eingeklammerten: dass der ansprächer den schuldner auf den einen tag durch den stattknecht solches lasse verpfänden und den anderen tag heissen daheimb stehen und dann auf den dritten tag den herrn stattamman samt seinen zugeordneten schezer führen und schezen lassen wo ihm am gefälligsten ist, und falls innert dieser zeit etwas von den gepfändten der schuldner sollte verschlichen, verkaufen oder vertragen, sol ein solches als ein dieb-

halter schuldig und pflichtig seyn, so bald und so oft ein oder der andere schuldgläubige bei ihme um die schazung anhalten wurde, dem schuldner durch den stadtdiener solches alsbald ankünden zu lassen und zugleich alles fahrende zu verpfänden, und wann auf solches ankünden dann und zwaren auf mordrigen tag der schuldner dem schuldgläubigen nicht gütlich entsprechen und bezahlen oder sonstens sich mit ihme vergleichen thäte, so solle wohlermelter her stattamman oder dessen statthalter durch einen stadtdiener dem schuldner ansagen lassen, dass selbiger auf den dritten tag zu haus verbleiben soll, damit selbiger samt seinen verordneten beischezern nebst dem schuldgläubigen dorthin kommen, und sothane schazung vollführen können, auch alsdann, wann solches beschehen, dem schuldgläubigen freistehen solle, denen schazherren anzuzeigen, auf was für gattung von obbedeüteten fahrenden sachen selbige ihme ausschezen sollen, und nachdeme ihnen von den schuldgläubigen solches angezeigt worden, so sollen sie herren schezer die schazung bei ihren eiden verrichten und anbei sowohlen alle ergehende rechtmässige unkosten als den dritten pfennig, für R. 2 drei gulden, darzuschezen, auch alsdann das ausgeschezte von denen herren schezern in sichere verwahrung genommen werden, bis 14 tag verflossen,) nach welcher zeit aber, falls<sup>1)</sup> der schuldner dem schuldgläubigen bis dahin mit gebührender bezahlung nicht begegnete und das ausgeschezte nicht lösete, so mag (alsdann der schuldgläubige dasjenige, so er<sup>2)</sup>) hat ausschezen lassen, zu seinen handen nehmen und darmit schalten und walten als wie mit<sup>3)</sup> (anderm seinem eigenthümlichen haab und gut, und falls der schuldner innert dieser obbedeütten zeit etwas von den vorhin verpfändeten oder ausgeschezten

---

stahl gerechnet und darumb gestraft werden. Anbei sollen die herren schezer nebent den ergehenden rechtmässigen unkosten den dritten pfennig als R. 2 vor R. 3 darzuschlagen oder schezen, auch alsdan das erstgeschätzte von den herren schezern in sichere verwahrung genommen werden bis 14 tag verflossen.

<sup>1)</sup> dann so.

<sup>2)</sup> derjenige so es.

<sup>3)</sup> Statt des folgenden Eingeklammerten 1702: seinem gefallen und verfallnen gut ohne alle weitere hindernus. Solte einer derglichen usgeschezte pfand an dem ort, da es von den herren schezern in verwahrung gelegt worden, hinweg nemmen und anderswo vertragen und verführen, soll er gestraft werden als einer der dem andern ds seinige entwehrt hette.

sachen vertragt oder auf ein oder andre art entziechen wurde, so soll solches als ein diebstahl geachtet, und selbiger darum gebührendermassen gestraft werden.

Sollte sich aber ereignen, dass laut erstem artikel nicht so viel fahrendes vorhanden wäre, ihme dem schuldgläubigen seine rechtmässige und gebührende bezahlung zu geben, und aber sich bescheinen wurde, dass der schuldner sonsten an noch andre mittel hätte, so soll in solchem fall ihme sein recht für dasjenige, so das fahrende nicht austragen möchte, auf sothane andre mittel schezen zu lassen nicht benommen, sondern vorbehalten seyn, jedoch auf form und weiss, wie hernach folgender artikel ausweiset).

2. Soll auf ligendes gut folgender gestalten geschezt werden. Wann einer (um gelehnt geld)<sup>1)</sup> oder in ander weg rechtmäsig zu fordern hätte, (und hierum eine handschrift vorhanden wäre), die summe aber über (oder unter)<sup>2)</sup> R. 20 sich belaufte, (ihme schuldgläubigen freistehen solle),<sup>3)</sup> auf liegend- oder fahrendes schezen zu lassen, und sofern aber selbiger nicht auf fahrendes (laut obigem ersten artikel,)<sup>4)</sup> sondern auf liegendes schezen lassen wollte, (so solle er am ersten tag von dem herrn stadtamman und seinen zugegebenen beischezern einen schazzettul ausnehmen und solchen durch den stadtdiener dem schuldner zusenden,)<sup>5)</sup> in welchem schazzettul dem schuldner 14 tag zeit gegeben werden sollen,<sup>6)</sup> dem schuldgläubigen bezahlung zu leisten, (und<sup>7)</sup> so fern aber

<sup>1)</sup> 1702: glichen geld, es seye mit oder ohne handschrift, lidlon, zehrung.

<sup>2)</sup> fehlt.

<sup>3)</sup> soll er die wahl haben.

<sup>4)</sup> fehlt.

<sup>5)</sup> soll die gant folgender gestalt gebrucht werden als namlich am ersten tag einen schazzettul durch den stattknecht unterschreiben.

<sup>6)</sup> statt sollen wirdt.

<sup>7)</sup> Statt des Eingeklammerten: und solches in solcher zeit nit erfolgte, soll der creditor den schuldner durch den stattknecht heissen daheimstehen, und morgen dass der herr stadtamman sambt seinen zugeordneten sich an dn ort verfüegen, wo der schuldgläubiger schäzen wil, und alsdan umb capital und zins und rechtmässigen unkosten sambt dem dritten pfennig wie im ersten punkten verschrieben us schäzen; welche pfand wann sie nit höher als R. 100 wochen sechs, wann sie R. 100 oder bis R. 500 erstreckten wochen zwölf, und so sie über diese summa belauffen wurde andere zwölf anstehen solle; und so dann diese terminen verflossen und solches pfand nit ausgelöst, sollen die gemeldten herren schäzer auf des ansprechers behren das bemeldte pfand ausmachen und ihme zustellen, da.

solches innert dieser zeit der 14 tagen nicht erfolgen wurde, so mag alsdann der schuldgläubige bei dem herrn stadtamman um die andre schazung anhalten, worauf dann der herr stadtamman nebst dem herrn stadtvogt und seinen zugeordneten beischezern zusammen kommen, vorhin aber dem schuldner durch den stadtdiener sothane andre schazung ankünden und selbigen auf die von ihnen angesezte zeit und stund vor sie zu erscheinen fordern lassen sollen, und nachdem sie bei einandern versammelt seyn werden, es erscheine vor sie der schuldner oder nicht, sollen selbige gleichwohlen von dem schuldgläubigen den conto empfangen und auf sein angeben, worauf er schezen wolle, den andern schazzettul darauf errichten und pfendbar machen um capital, zinsen und rechtmässige unkosten samt dem dritten pfennig, wie oben im ersten punkten verschrieben, welcher schazzettul alsdann unverzogenlich dem schuldner zugesandt, und selbiger anbefragt werden solle: ob er des conto kantlich seye oder solchen auf gricht und recht abschlage; schlagt er ihne aber nicht alsbald auf gricht und recht ab, so soll es dann dabei sein bewenden haben, und zu allen zeiten als kantlich angesehen und dawider zu keinen zeiten mehr das recht vorgeschlagen werden können, welches pfand alsdann, wo die summe nicht höher als R. 100 wochen sechs, wo aber solche von R. 100 bis auf R. 500 sich erstrecken thäte, wochen zwölf, und so sie über die summa der R. 500 belaufen wurde, noch andre zwölf zeit zur zahlung haben und anstehen solle, damit der schuldner besagtes pfand innert dieser zeit mit baarem geld, und zwar ohne den dritten pfennig, auslösen möge; nachdem aber diese zeit verflossen und sothanes pfand nicht mit geld ausgelöst wurde, so sollen alsdann die gemeldten herren schezer auf des schuldgläubigen begehrn das bemeldte pfand und darauf geschezte gut bei dem eid schezen, ausmarchen und ihme schuldgläubigen zustellen, womit) er dann schalten und walten mag gleich wie mit anderm seinem eigenthümlichen haab und gut;<sup>1)</sup> auch soll darüberhin ein wohlweiser rath ihme hierum ein ordentlichen gantbrief, als über ein ausgescheztes<sup>2)</sup> und verfallenes gut aufrichten und (ihme schuldgläubigen zu handen stellen, also und dergestalten, damit er)<sup>3)</sup> dannethin dessentwegen von niemand angefochten

---

<sup>1)</sup> als wie mit seinem eignen gut.

<sup>2)</sup> usgemarchet.

<sup>3)</sup> fehlt.

werden möge; (jedoch mit diesem hinzuthun, dass)<sup>1)</sup> eher und bevor der gantbrief besiegt wird, durch ein öffentlichen kirchenruf auf dem St. Martinsplatz<sup>2)</sup> und einem an dem kaufhaus angeschlagenen gantzettul<sup>3)</sup> männiglich solche schazung kundgethan<sup>4)</sup> (und sowohl denen bürgern als denen fremden 14 tag zeit gegeben werden solle), damit falls einer oder der andre hierwider einige rechtmässige einwendung oder widerred hätte, sich innert dieser (obbedeuten)<sup>5)</sup> zeit bei einer wohlweisen obrigkeit anmelden (und folglich niemand mit der unwissenheit sich entschuldigen könne)<sup>5)</sup>; dannethin aber soll keinem mehr einige red noch bescheid gegeben, sondern der gantbrief unter gemeiner stadt insiegel ertheilt werden.

3. Wegen haus- und stallzins so ist geordnet: dass wann einer einem andern ein haus oder stall verlehnt und er die zinsen darum nicht gütlich erhalten kan,<sup>6)</sup> so soll (und mag)<sup>7)</sup> ein jeder, dem das haus oder stall ist, den hausrath, heü, emd, stroh, vieh oder was er in seinem haus oder stall findet,<sup>8)</sup> (mit erlaubnis eines jeweiligen herrn stadtammans)<sup>9)</sup> durch den stadt knecht lassen verhaften, verbieten und hernach mit der gant fortsezen<sup>10)</sup>, wie oben wegen dem fahrenden verschrieben steht.

4. Wann derjenige abwesend, deme soll geschezt werden: so einem obverschriebnermassen die schazung angekündt und er geheissen wird zu haus zu verbleiben, und aber sich absentieren und nicht einfinden wurde, sollen die herren schezer nichts desto weniger mit der schazung fortsezen, (wie oben verschrieben steht).

5.<sup>11)</sup> Wegen gemeiner stadt steüren ist geordnet: dass die gant oder schazung beobachtet werden solle in form und gestalt wie der erste artikel ausweist, jedoch mit dem hinzuthun, dass obschon die sumnie über R. 20 sich belaufen wurde, dannoch diese schazung nicht mehrere zeit haben soll, als wie in obgesagtem artikel enthalten ist.

6. Ist die ordnung oder tax der herren schezeren folgendergestalten, namlichen: es sollen die herren schezer alles bei ihren eiden und wie sie es gegen baarem geld-

<sup>1)</sup> 1702: damit aber sich der unwissenheit halber niemand zu beklagen habe, solle acht tag.

<sup>2)</sup> auf dem plaz.

<sup>3)</sup> publiciert und

<sup>4)</sup> werde; das Eingeklammerte fehlt.

<sup>5)</sup> fehlt.

<sup>6)</sup> mag.

<sup>7)</sup> fehlt.

<sup>8)</sup> ist.

<sup>9)</sup> fehlt.

<sup>10)</sup> continuieren.

<sup>11)</sup> Art. 5 fehlt.

werth achten schezen und hingegen für ihre belohnung beziehen: für den ersten schazzettul der herr stadtamman 12 kr., die zugeordneten und stadtdiener<sup>1)</sup> kr. 8.

Item für den andern schazzettul ein jeglicher schezer, schreiber und stadtdiener kr. 24, wann sie aber das pfand wirklichen ausschezen, ausmarchen und dem schuldgläubigen<sup>2)</sup> zu handen stellen, soll einem jeden kr. 40 bezalt und gegeben werden.

7.<sup>3)</sup> Nachdem man leider in erfahrung gebracht, dass die jeweiligen steürherren aus gütigkeit die von jahr zu jahr fliessenden steüren saumselig eingezogen und dardurch loblicher gemeiner stadt aerario ein grosser nachtheil erwachsen, als ist gesezt und geordnet und zu allgemeinem bestem für nothwendig befunden: dass wann die steürherren durch hinlässigkeit mit der kurzen gant von dem eint oder andern bürgor oder einwohner die ausstehenden steüren nicht einziechen wurden, sollen sie anstatt des schuldnern solchen abgang dem aerario zu ersezzen und zu bezahlen schuldig und pflichtig seyn; hingegen wird ihnen wider diejenigen, so solche steüren schuldig, der regress gelassen.

## VI. Zugsordnung.

### 1. Zugsordnung (nach Red. A fol. 151).

1. Ordnung des zugs umb erbgüter zwischen burgeren. Die gueter so erbweis geteilt werdend, söllend ein zug han, also das die so mit einanderen erbend, dieselben ererbten güter verkoufen werdend, söllend einanderen schuldig sein vor menniglichen anzebieten und zekoufen zegäben allwegen nach werdung und erkantnus biderber lüten; so und aber einer dieselbigen gueter anderswo verkoufte und seinen miterben nit wie obstat angeboten hete, sol derselbig kouf kraftlos sein und nüt gelten, und mögend die miterben dieselben an sich ziechen und koufen wie obstat. Wann aber die miterben in sächs wochen und dry tagen nach dem anbieten nit darzuthun und koufen wellend, alsdann mag ers weiter verkoufen wo in gut bedunkt.

2. Ordnung des zugs gegen den frömbden. Wann ein frömbder güter in der statt oder derselbigen gebieten koufste, mag ein jeder burger, der gern will, den zug zu sömlichen kouften güteren haben, welcher zug anston soll und

<sup>1)</sup> stattknecht.

<sup>2)</sup> anforderer.

<sup>3)</sup> Art. 7 fehlt.

mag ein jar und ein tag, man bhalt auch jedem, der sich der frundschaft beruemen wolte, seine recht vor; wenn aber sömliche zeit als obstat verschinen ist, so soll der zug nit mehr kraft haben.

3. **Ordnung des abzugs.**<sup>1)</sup> Wann etwas guets erbsweis us der stat Chur falt, so solle gmeiner stat von jedem einhundert guldin es seige ligends oder farendes funf guldin abzug zugehören und angends verfallen sein; so aber sömliche gueter eins oder mehr verkouft wurdend, soll der abzug in der ersten bezalung erlegt werden; wann aber ein frömbder etwas in der stat Chur erben thäte, und er begerte burger oder hindersäs zu werden und entweders erlangen thäte und darmit sein ererbt guet selbs welche besitzen und er auch ander sein guet, so er usserhalb der statt zwing und gebieten hette, herzubrächte, als dan ime der abzug nachzelaissen oder irem guten bedunkten nach dann zu handlen. Wann aber ein frömbder sömlich sein ererbt guet einem anderen verkoufte und an ein zins schluege oder das gut in anders weg verliche, der sol den abzug angends zu erlegen schuldig sein; so sollend auch jeder zit die theilherren, so zu den theilungen verordnet werdend, ein abzugmeister bschicken im fall so etwas guts in frömbde handen fiele, damit er dasselbe inschreiben und den abzug inziechen mög.

Es soll auch ein jeder burger oder hindersäs, welcher etwas in erfarnus käme, das gmeiner statt etwas abzug zugehörte, der soll sömlichs einem abzugmeister bey seinem eide anzuzeigen schuldig sein.

## 2) **Zugsordnung.**<sup>2)</sup>

1. Die gueter so erbsweis getheilt werdend, sollend ein zug haben, (also das die so mit einanderen erbend dieselben

<sup>1)</sup> Vgl. hiezu fol. 285 d: uf samstag nächst nach St. Flurintag anno domini tusend vierhundert sechzig und acht jar (1468) haben burgermaister und baid räth einhellentlich durch gemain statt nuz und bessrung willen ufgesetzt, welcher oder welche ain erb von unser statt ziechen wollen, die sollen der statt von ye zwanzig pfennigen einen pfennig zu abzug geben one allen intrag von allem dem guot so ainr oder mer hinziechend es sie liegents oder varents nichts usgenommen, were allain gelegne güter aldie wil ainr oder mer die nizend und bruchend, so sind sy des abzugs ledig; wenn sie aber verkouft werden, so sol man der statt iren abzug geben wie vorgeschriften stat.

<sup>2)</sup> Zwischen die sub 1 und sub 3 abgedruckten Zugsordnungen gehören noch zwei Redaktionen dieser Ordnung, die wir zusammenfassen

ererbten gueter), wann sy über kurze oder lange zeit verkaufen werdend, söllend einanderen schuldig sein vor meniglichen anzuebieten. So und aber einer dieselben gueter anderswo ze koufen gebe, so söllend seine miterben vor meniglichen den zug darzue haben umb das gelt wie es verkauft worden ist sambt dem kostung der erbesserung so beschicht. Und sover aber die miterben nit ziechen wollend, alsdann hat des verkoufers nechster blutsfrund bis in den dritten grad hinus den zug darzu; wann aber der zug in 6 monaten nit beschicht, so hat er danethin kein zug mer, sonder soll dem köufer bliben; doch so derjenig der den zug thun will, vermeinte, es were ein trug beschechen also dass das guet nit in so hochem gelt verkouft, so soll der verkäufer von der oberkeit beeidiget werden, und so des weinkoufs halben beschwärnus were, soll die oberkeit ouch gwalt haben darin zue erkennen. Aber farende haab hat kein zug, sy seige dann in der theilung feil, so soll dieselbe in der theilung den miterben voraus angebotten werden.

2. Diewiel aber vil trugs beschicht, dergestalt dass es einer von wegen rechnung und nit dass er es selbs behalten will, zeuht, so ist gesetzt, dass welcher einen zug thuon will, soll ihn von einem ersamen rat begeren und soll es ouch jar und tag behalten, ehe dann er es wider verkoufe, damit dem trügen vorkommen werde; und wer die ordnung übertritt, soll meinen gnedigen herren 50 lib. d. buos verfallen sein.<sup>1)</sup>

3.<sup>2)</sup> Item ist gesetzt, dass so fer einer einen zug thuon wolle umb was sachen dann dasselbig were, und aber im kauf oder tausch etwas andres als gelt an der bezalung bedingt oder ertauscht were, so soll der so ziehen wolte schuldig sein,

---

sub 2; die ältere davon fällt zeitlich in Redaktion A des Stadtrechts, findet sich auch fol. 152 und kam hierauf in Redaktion B fol. 162; fol. 162 d. steht die Randbemerkung: „wird alhier nit gelesen sonder folgt hernach wieder, solches ernewert und etwas verendert fol. 165“; fol. 165 folgt diese modifizierte Zugsordnung: „erklärt und erneuerte saz und ordnung lobl. statt Chur und von den ehrs. zünften dem mehren nach bestätet auf und angenommen worden den 2. novembris anno 1662“. Diese Redaktion findet sich auch im Codex des Erbrechts fol. 16.

<sup>1)</sup> Fol. 165 fährt fort: Mit solchem anhang im fall der köufer vermeinte, dz derjenige, so den zug thut, mit betrug umbginge, soll selbiger auf anhalten des köufers von einer ehrsamen oberkeit beeidiget werden, ob er solchen zug für sich oder im namen eines andern gethan habe, und so er den eid nit leisten könnte, soll er des zugs nit fähig sein.

<sup>2)</sup> Fol. 152 enthält Art. 3 und 4 nicht.

dem köufer das seinig für das seinig angenz, so lang und vil er solches thun kann, wider zurückgeben, und umb den überrest aber soll er gelt darzeschiessen pflichtig sein uf diejenigen im kauf angedingten termin; hierbei sollend auch alle fürsetzliche betrug genzlich verboten und abgeschaffet sein; welche man allwegen nach guet bedunkten einer ersamen oberkeit ernstlich abstrafen wurde, wo man derselbig in was gestalt es beschechen möchte in erfarnus bringen wurde; und sover derjenige, welcher etwas anders als gelt im kauf oder tausch angedinget hette, es nit welte bei dem zug widerumb zurück nemmen, oder aber dass derjenige so den zug thete selbiges nienit könnte erstatten und sich deswegen die parthey nicht selbst fründlich vereinbaren köntend, so soll ein burgermeister, stattrichter und obrister zunftmeister so zun zeiten dergleich begebenden fählen im ämbtern sein werdent, verordnet sein zue erkennen, was einem käufer allwegen für solche eingedingte effecten an gelt bezahlt sölle werden, darbei es dann unverenderlich bleiben soll.<sup>1)</sup>

4. Ordnung des zugs gegen frömbden. Wann ein frömbder güeter in der statt oder derselbigen gepieten oder territorio koufte oder an sich touschte, mag ein jeder burger, der gern will, den zug zu solchen koufsten güeteren haben, welcher zug anston soll und mag ein jar und ein tag; man behalt auch jedem, der sich der fründschaft berrüemen wolte, sein recht vor; wann aber solche zeit wie obstaht verflossen ist, so soll der zug nicht mehr kraft haben

---

<sup>1)</sup> Statt Art. 3 befindet sich fol. 165 folgender Art.: Item ein tausch ligendes mit ligendem, sofer einer gegen den andern auf den halben theil und darüber sich erstreckt, soll keinen zug haben; wan aber des einen gegen des andern nit auf den halben theil gelangen thete, sollend die nechsten verwandten den zug haben als obsteht, jedoch dz ein jeder ds seinige, so er vertauscht, befugt sige widerumb an sich zu nemen und hie mit in siner wahl stehn, solches selbsten zu behalten oder dem ziecher folgen zu lassen. So aber in einem kauf oder tausch fahrende haab eingedinget were und solche derjenige, so ziehen thut, nit könnte zurückgeben oder ds ein sach, es sige ligends oder farends, zu hoch angeschlagen sich erscheinte, gestalten die parten sich nit vergleichen könnten, so soll ein herr burgermaister, stadtamman und obristzunftmeister so zu zeiten dergleichen begebenden fällen in æmpterien sein werden, verordnet sein zu erkennen, was für solche eingedingte effekten an gelt solle bezalt werden, dabei es dan unverenderlich verbleiben solle.

und soll mit den eingedingten effecten gehalten werden als der erste punkten ausweist.<sup>1)</sup>

4. Zug um verlichne sachen. Wann einer einem burger heusser, ställ oder sonst ligend gueter umb ein zins uf ein beschränkte zal jar verlent, so soll niemand weder blutsverwandte noch andere den zug darzue haben. Wann aber einem hindersässen etwas verlichen wurde, so mag ein burger<sup>2)</sup> den zug wol darzu haben<sup>3)</sup>; jedoch soll es demjenigen frei stehen, dessen ds gut, haus oder stal ist, so gezogen wurde, es demjenigen burger zu lassen der es zue ziechen begere oder es selbsten zue behalten.

### 3. Zugs-ordnung (nach C).

Alle und jede in allhiesiger stadt und bothmässigkeit liegende güter, heuser und bestallungen, welche zu ein oder anderer zeit verkauft werden, sollen den zug in form und gestalt haben, wie hernach folget:

1. Soll jeder nächste blutsverwandte bis in den dritten grad den zug haben. Wenn aber zwei oder mehrere mit dem verkäufer in gleichem grad der verwandtschaft stunden, sich um den zug anmeldeten, sollen solche schuldig sein auf den ersten rathstag einem wolweisen rath diesen angekündigten

<sup>1)</sup> Fol. 166 hat noch folgende Bestimmung: jedoch so bei einem tausch ein zug beschechen thete, soll auch einem frömbden frei stehen, dsjenig guot so er in tausch hingeben hat, solches selbsten zubehalten oder es dem zöger folgen zu lassen. — Hiebei wird verwiesen auf fol. 170; fol. 170: 1705 den 4. novembris ist vorstehender punkten den zug gegen frömbde betreffend von den löblichen zünften folgender gestalten erläutert worden, das selbiger den verstand haben solle, wenn einicher tausch von liegenden güetern beschicht, dass jeweilen den frömbden freistehen solle, das vertauscht gut zu überlassen, als dem züger zu bhess anzunemen, also dass keintwederer hiezu könne gezwungen werden, und so sich begeben sollte, dass ein frömbder mit einem burger ein tausch treffen und kein preis ausmachen thäte, solle in solchem fall ein burger nichtsdestoweniger den zug darzu haben und auf anhalten des zügers ein jueiliger herr amtsbürgermeister, stattamman und oberstzunftmeister ein solchergestalten vertauschtes gut oder güter bei ihren eiden schäzen und erkennen, wievil der züger davon zue bezahlen habe, und solle solcher tausch von den contrahenten nit aufgehebt noch zurückgezogen werden können mögen; und falls an einem oder dem andern ort die zugsrechte länger wehren sollte als ein jahr und ein tag, behalt man sich gegen denselben das gegenrecht vor.

<sup>2)</sup> Fol. 166 fügt bei: nebend barer bezalung des zins oder stellung genugsamer bürgschaft zu des verleichers gnugsgamen benügen.

<sup>3)</sup> Das folgende fehlt fol. 152.

zug zu eröfnen und nachdem sie sich hierüber mit einandern selbsten nicht vereinbaren könnten, sollen sie das loos ziechen, wer unter ihnen das vorrecht zum zug geniessen möge.

Wann es sich aber zutragen thäte, dass väterlich gut verkauft wurde und sich zwei oder mehr geschwüsterle kinder um den zug anmeldeten und der eine väterlicher und der andere aber müterlicherseits als obsteht und folglich in gleichem grad verwandt wären, als in solchem fall der geschwüsterle kind anverwandter von der väterlichen seiten vor dem andern den zug haben, hingegen auch wann von der müter seiten ein solches erfolgte, gleiches recht die anverwandten in gleichem grad haben sollen, und soll also weiter und bis in den dritten grad in gleichem verstand gehalten werden. Wann aber zwei geschwüsterle kinder von gleicher linien den zug begehren, sollen sie das loos werfen.

2. Güter aber, die erbsweis vertheilt werden, zu denselbigen sollen die miterben, sofern sie bürger sind, vor allen anderen aus den zug haben, falls aber keiner von solchen miterben ziechen wollte, alsdann haben des verkäufers nächste blutsfreunde in form und gestalt, wie oben verschrieben, den zug darzu.

3. Und wann der züger vermeinte, dass zwischen dem käufer und verkäufer einiger betrug, heimliche unterredung oder aber zwei ungleiche spanzettul errichtet wären, so soll der züger macht haben, den käufer oder verkäufer, welchen er will, vor einen wohlweisen bürgermeister und rath vorzufordern und ihn beeidigen lassen, in was form und gestalt der markt eigentlich getreulich und aufrichtig zwischen ihnen erfolgt seye.

4. Ein tausch liegendes mit liegendem, sofern einer gegen den andern auf den halben theil und darüber sich erstreckt, soll kein zug haben; wann aber das eingetauschte sich nicht auf den halben theil erstreckte, so soll der zug haften, jedoch beiden, so also getauscht hätten, freistehen, ihre güter zurückzunehmen und zu behalten; wollte aber der einte oder der andere das vertauschte fahren lassen und mit dem züger des preises sich nicht vereinbaren könnte, so wird ein bürgermeister, stadtammann und obristzunftmeister, welche danzumalen im amt verordnet, solches gut eidlich zu schezen, wobei es sein bewenden haben soll.

5. Fahrende hab, so verkauft wird, hat kein zug, wann sie aber in einem kauf oder tausch gegen liegendem getauscht wäre, so soll von dem bürgermeister, stadtammann und obristzunftmeister nach sattsam eingenommenem bericht

oder wann sie es nöthig befänden, eidlicher verhörung derjenigen personen, so das beste wissen von der sach haben möchten, geschätzt und erkennt werden, wie viel der züger an baarem geld dafür zahlen soll; was aber von derlei fahrender hab währender theilung feil ist, soll den miterben zuerst angeboten werden.

6. Und sintemalen leider am tag dass viele gewinnsüchtige gemüther öfters den zug begehrten und ankümmen auf begehrten anderer wegen mehrerem kaufschilling, verehrungen oder andern versprechungen, trinkgeld etc. und dz sie sich einbilden, wann sie das ziehende gut ein jahr und ein tag behalten, dem schuldigen gelübd ein genügen geleistet zu haben, als ist gesetzt: dass der züger auf begehrten des käufers vor einem wohlweisen bürgermeister und rath eidlichen anzuloben schuldig und pflichtig sein solle, dz er solchen zug nicht thue wegen obbesagten geldern, verehrungen oder andern versprechungen, auch dass er in keiner heimlichen verständnis mit jemandem, sondern dermalen in der aufrichtigen meinung, absicht und gedanken stehe das gezogene gut für sich selbsten zu ziehen und zu behalten.

7. Wegen trinkgeld und kaufwein ist gesetzt, dass wegen dem erstern die summe ehrlich und ohne einigen betrug in einem jeden spanzettul, gleich dem kaufschilling angesetzt, wie nicht weniger wegen dem andern als kaufwein soll selbiger auch ausgeworfen und specificirt werden und zwaren soll nicht mehr als ein gulden von R. 100 mögen ausgesetzt und von dem züger auch nicht mehr bezalt werden dürfen.

8. Und falls in einem kauf mehr dann ein stück gut begriffen were, so soll ein jeder züger nur ein stück gut allein nicht ziechen mögen, sonder in den völligen kauf einzutreten oder den zug für alles fahren zu lassen schuldig sein.

9. Damit aber sich keiner in seinem zugrecht versäume, so ist jeder männiglichen zum verhalt gesetzt und geordnet: dass ein jeder bürger, welcher einen zug thun will, solchen innerhalb sechs monaten frist von dem tag als gewöhnlichen rufs anzurechnen wie vorsteht ankünden solle, falls aber solches in obverschriebner zeit nicht beschehte, dannethin kein zug mehr gestattet werden, sonder dem käufer das verkaufta verbleiben soll.

10. Ein jeder käufer kann auch bis obstehende zugszeit des halben jahrs nicht verflossen kein andre unkosten von dem züger fordern als diejenigen, so er das gut in baulichen

ehren zu erhalten angewandt und folglichen solche zu des zügers nutzen gereichen, wurde aber dessentwegen annoch sich einiger streit wegen solcher verbesserung oder unterhaltungskosten ereignen, so soll ermelter bürgermeister, stadtammann und obristzunftmeister dessentwegen das billiche eidlich erkennt und deme ohne weiters ziehen nachgelebt werden.

11. Und damit kein verkäufer noch käufer wegen dem recht des zugs geschädigt werde, wird hiemit klar geordnet, dass der züger sowohl in ansehung der zeiten oder des ziels der bezahlung als auch der gattung der bezahlung an und für sich selbst und sonst in allweg die stelle des käufers vertreten und dessen pflichten erfüllen solle, gleich wie dem züger im gegentheil auch alle und jede in dem kauf und spanzettul enthaltene oder bedingte rechtsamen, nutzbarkeiten und vortheile auch unwidersprechlich angedeihen sollen.

12. Wann ein bürger einem beisäss oder fremden oder auch ein beisäss einem andern beisäss oder fremden ein in allhiesiger stadtbothmässigkeit liegendes gut, haus oder stall verkaufen wurde, so haben des verkäufers nächste blutsverwandten in sofern sie bürger sind in vorbeschriebener weis und form den zug dazu; wollten selbige aber sich ihrer geblütsrechte nicht bedienen, so kann ein jeder bürger ein solch verkauftes gut ziehen und dies zugrecht soll dauren ein jahr und ein tag von erfolgtem ruf anzurechnen.

13. Begebte es sich aber, dz ein beisäss oder fremdling ein oder mehr stück gut, haus oder stall von einem bürger an sich tauschweis erhandelte, so mag ein bürger und zwaren erstlich des verkäufers blutsfreund bis in den dritten grad und nach diesem alle andere bürger ein solch von einem beisäss oder fremden an sich erhandeltes gut in dem preis, wie es in dem tausch angeschlagen, ziehen; wäre es aber zu hoch oder gar nicht angeschlagen, so soll auf des zügers begehrten dieses gut oder güter, haus oder stall von einem bürgermeister, stadtammann und obristzunftmeister eidlich geschätzt werden, welchem nach der züger dem beisäss oder fremden das baare geld dafür ohne anstand erlegen und bezahlen solle.

14. Tauschten aber beisäss oder fremde mit andern beisäss oder fremden ein oder andere güter, so in allhiesiger bothmässigkeit gelegen, so sollen gleicher gestalten wie oben bedeutet, die nächsten blutsverwandten, so sie bürger sind, das erste zugrecht darzu haben, und wann diese nicht ziehen wollten, allen übrigen bürgern der zug angedeihen, auch sie

sich, falls einiger streit oder misverständnis sich der schatzung solcher güter, haus oder stall halber hervorthun wurde, zu verhalten haben, wie obverschrieben ist.

15. So ein bürger einem andern bürger güter, häuser oder ställ auf ein oder mehr jahr um den zins verlehnern wurde, so ist kein zug, verlehnt aber ein bürger oder beisäss und fremder einem beisäss oder fremden, so hat der bürger den zug, jedoch aber dass er dem verlehner den gedingten zins also baar zu bezahlen oder hiefür einen genugsaamen und sichern bürgen und zahler zu stellen schuldig sein solle. Wann der verlehner aber sein gut nach angekündigtem zug lieber selbsten behalten und geniesen wolle, so steht es ihm frei.

16. Wann ein kauf oder tausch, es seye unter bürgern, beisässen und fremden und in allhiesiger bothmässigkeit gelegene güter oder häuser oder bestallungen beschlossen wird, so soll ein jeder kauf oder tausch längstens in zwei monatsfrist von der zeit an, dz der markt oder tausch beschlossen und verschrieben ist, vor St. Martinskirchen auf dem platz öffentlich gerufen und kund gemacht, auch hernach der rufzettul an das rathhaus angeschlagen werden, damit sowohlen die anverwandten als andere sich ihres zugs und bürgerrechts bedienen können wie auch die creditoren zu rechter zeit einlegen, widrigenfalls solle der markt ungültig sein.

17. Ist auch gesetzt und geordnet, dass wofern ein oder der andere im kaufen, tauschen oder ziehen nicht ehrlich, aufrichtig und getreulich handele, sondern unerlaubte heimliche verständnis oder verabredung pflegen und folglich den errichteten und dem züger aufgewiesenen spanzettul allenfalls mit dem eid nicht bestätigen wurde oder könnte, so soll er wegen diesfalls gehabtem bösen vorsatz 20 ♂ bus verfallen sein. Wann aber einer oder mehr den eid als obverschrieben prästirt oder leistet und hernach über kurz oder lang erweislich vorkommen sollte, dz er andere bedingnisse, heimliche verständnis oder unterredung gepflogen oder einige verehrung, trinkgeld oder anders empfangen hätte, so soll ein solch übel besonnener und boshafter mensch an leib, ehr und gut exemplarisch abgestraft werden.

## VII. Satzungen über Schuldverhältnisse.

### 1. Ordnung der Priorität von Forderungen (im Anschluss an den Erbfall, Codex des Erbrechts fol. 15).

1. Erstlichen das allwegen des bezimbenden oberkeitlichen respects wegen das oberkeitlich insigel allen anderen

besonderbaren, mit pitschier verwahrten briefen sowol auch anderen kantlichen versprechungen fürgohn also und dergestalt, das wofer ein debtor mehr als ein oberkeitlich sigel von sich geben hette, so söllend dieselbigen samptlich ja allwegen nach irer anterioritet einanderen nach allen anderen obligationen fürgezogen werden.

2. Item mit anderen obligationen die nit under oberkeitlichem sigel während, soll es auch ein gleichen verstand haben und dieselbigen allwegen der anterioritet geniessen zwaren wie gemelt ist nach dem oberkeitlichen sigel es sige gleich genambset underpfand oder hab und gut im gmein verobligiert, so soll doch gedachter massen die anterioritet iren vorgang haben.

3. Item ist auch gesetzt, es sölle mit allen bishar usten-digen und verfallenen zinsen in gleicher form der anterioritet und posterioritet halben gehalten werden als wie von den capitalien geredt ist.

4. Was aber zinsen betreffe die inskünftig nach publicirung dises, fallen wurdent und lenger als 3 jar angestanden werend oder noch inskünftig lenger als 3 jar anston wurdend, die söllend zu jeder zeit zue anderen laufenden schulden gestellt werden und niemand an seiner anterioritet in dem capital nit hindern.

5. Die laufenden schulden söllend ohn angesechen einicher anterioritet pro rata gleich abgetheilt werden, so weit es sich jederzeit erstrecken mag und sich also niemand hierbei der anterioritet prevaliren mögen, jedoch bei disem puncten allwegen das alte gsatz vorbehaltend so lautet: das lidlon und zerung anderen laufenden schulden söllent fürgesetzt werden und soll man sich jederzeit damit disen reservirten stucken verhalten mit der anterioritet wie obgedeuter massen von den obligationen geredt ist.

6. Item ist gesetzt, dz wo einer ein underpfand uf einem haus oder anderen liegenden gueteren hette und daselbig verhandlet oder verkouft werde, so soll jedoch soliches verhandlen jederzeit dem creditoren ohne schaden also beschechen in massen dz daselbige guet jederzeit des creditoren underpfand bis zue ustrag seiner bezalung sein und verbleiben sol.

## 2. Geld umb zins ausleichen (ibid. fol. 17).

Item ist auch gesetzt, dz fürohin keiner kann gelt höher als umb 8 pro cento zinsen ausleichen soll, es seige gleich das ers uf ganze jar oder nur von monat zue monat darleichen wolte, und welcher etwas entleichen wurde und mehrer zins

versprechen mueste oder verobligiren thete, so soll doch der debtor, sofern er es der oberkeit anzeigen wurde dem creditor keinen zins zegeben schuldig sein und ds capital der oberkeit verfallen sein und gehören.

3. Ordnung und satzung wegen alter lang angestandner ansprachen und schuldforderungen, so von einem ersamen rath und gricht fürohin gehalten uffgesetzt und stabiliert worden ist vom 30. december 1636 (ibid. fol. 17—18).

Allderweilen täglichen verspürt würt, was grosser unfüeglichkeiten missverständnusse gezänk und weitläufiger rechts-handel wegen gegen einanderen verüebenden veralten und verwirten ansprachen oder schuldforderungen zue sonderlichem schaden der parten wie auch molestatien einer ersamen oberkeit mithin begeben thuend, so ist derhalben ein ersame oberkeit diser lobl. statt aus väterlicher fürsechung und guetem eifer ins künftige derglichen unfüeglichkeiten fürzekommen und zesteuren dahin bewegt worden deswegen zue ordinieren und für ein welt ewiges gsatz für alle ire burger und einwohner uffzuesetzen und verschaffen: namlichen dz wo fer einer wider den anderen umb geltschulden oder anders derglichen wie dann dasselbige immer namen haben oder bekommen mechte, ohne einichen vorbehalt forderung und ansprach rechtmessig haben oder sonstn dergleichen ze haben vermeinen thete und darumb nit guetiglichen von der angesprochnen partei befriedigt werden möchte, der soll angends gricht und recht darumb nemmen und brauchen, und also sein ansprach ohne lange verschiebligkeit zue geburlicher rechtigkeit bringen; und wo einer dergleichen verüebende forderung nit innerhalb zwölf jaren frist allwegen von der zeit anzerechnen dz der ansprecher vermeinte dz dergleichen forderung auf ihne kommen sein möchte gegen der angesprochnen parthei nit ersuechen und jedlichen mit gricht und recht usfindigen und erörteren wurde, der und dieselbigen sollent die ansprach wegen on fürsorglichen verschiebung genzlichen verwürckt und verloren haben, und soll die angesprochen partei nach verfliessung solcher zeit als obstaht dem ansprecher umb seine forderung nimmermehr keine red noch bescheid noch vil weniger bezalung oder einiche antwort in ds recht zegeben noch zeleisten keineswegs nit pflichtig noch schuldig sein, sonder es soll je einer dem andern umb dergleichen zwölf jährige unersuechte forderungen und ansprach genzlichen geantwortet haben und desswegen er und alle diejenigen unbekümmeret und unersuecht auch ganz

unbeschädiget sein und verbleiben, jedoch hirbei allwegen gottes und herren gwalt vorbehaltende, da dann ein ehrsame oberkeit iro reserviert haben will bei dergleichen rechtmessigen hinderstelligen fällen die rechte billigkeit zue jeder zeit zu verschaffen und zu erkennen.

#### 4. Ordnung der obligationen halber.<sup>1)</sup>

Aldieweilen durch aufrichtung newer schuldverschreibungen under oberkeitlichem insigel anderen elteren obligationen so allein mit dem privat petschaft verfertiget, grosser nachtheil den interressierten creditoren beigefüegt wurt, derowegen ist geordnet und gesetzt, dass ein jeder so hinfür ein obligation under oberkeitlichem insigel aufrichten wolte, soll pflichtig sein bei seinem eid einer ersamen oberkeit anzugeben was oder wie vil er anderwerts durch obligationen oder sonst zu thuon schuldig seye, da alsdann solche seine creditoren dessen sollen avisirt werden, ob sie solche besiglung wollend zuogeben oder nit und im fall sie es nicht zuogeben wollten, soll der schuldner den überigen seinen schuldtgläubigen zuvor auch gleiche obligationen under oberkeitlichem insigel aufzuorichten schuldig sein.

#### 5. Ordnung wegen alten lang angestandnen schuldforderungen oder verjährung derselbigen (nach der Red. C).

1. Demnach auch dass ein allgemeines klagen ist, dass öfters bei absterben eines hausvaters oder erblassers viele nach verfliessung geraumer zeit sich als schuldtgläubiger hervorthun und an den verstorbenen schuldforderungen einlegen, oder gar boshhaft und vorsezlicher weise derselben tod erwarten und sodann nachdeme solche den bericht mit ihnen in das grab getragen erst dero kinder und nachkommen anfallen, wodurch vielen nicht nur gross unrecht geschiehet, sondern öfters gar wider treu und glauben gehandelt wird, als ist gesezt: dz wann ein hausvater, hausmutter, erblasser oder erblasserin absturben, so soll ein amtsoberzunftmeister von der zunft, auf welcher die abgestorbene person zünftig oder eingetheilt gewesen mit bewilligung eines jeweiligen amtsburgermeisters den ersten oder zweiten sondag nach dem todesfall mit vorwissen der erben durch einen kirchenruf solchen verkünden lassen, den rufzettul nächsten tag

---

<sup>1)</sup> Nach der Red. C, diese Ordnung kommt jedoch auch schon in Handschriften vor 1740 vor.

darauf an das rathhaus angeschlagen und solang der termin währet dort angeschlagen gelassen werden, und so wohlen durch den ruf als in dem rufzettul selbsten denen allhiesigen bürgern und einwohnern unserer stadt von dem tage des kirchenrufs an zu rechnen zwei monat, denen abwesenden bürgern, fremden bündnern, ausländischen, wie auch kirchen, schulen, pflegschaften, gem. stadt zünften, ober und unter thorergemeind, oder andern gemeinen wesen vier monat ihre anforderungen sie seien von was art sie immer wollen schriftlich an einen in dem ruf benannten unparteischen herrn einzugeben anberaumt sein. Allenfalls solche anforderungen von denen erben ganz oder zum theil widersprochen wurden, sollen sie solche längstens 14 tag nach der bestimmten zeit zur einlage durch einen unpartheischen mann auf recht abschlagen und alsdann der creditor seine ansprache gültiglich oder rechtlich von dem tag, da sie ihme auf recht abgeschlagen worden, anzurechnen betreiben und ausmachen in zeit von zwei monat. Wer aber in vorbemelter zeit eine widersprochene anforderung nicht auf recht abschlägt, soll dannethin als gültig annehmen müssen und wer eine auf recht abgeschlagene anforderung nicht in vorbestimmte zeit gültiglich oder rechtlich ausmachete, so viel an ihme lieget, oder seine anforderung in der dazu gesetzten zeit gar nicht eingiebet, soll solche gänzlich verschlafen und verwirkt haben, vorbehalten gottes gewalt und unwissenheit des todesfalles, welche beide redlich und rechtsbeständig zu erweisen sind. Auch solle keine theilung gemacht werden können, die creditoren seyen dann zuvor alle bezahlt oder sonst zufrieden gestellt.

Nach inhalt dieses artikels soll es auch gehalten werden, wann mit bewilligung einer wohlw. obrigkeit einer lebenden person wegen übler haushaltung oder anderer ursachen auf begehren ihrer ältern, männer, vogts oder verwandten ein kirchenruf geschiehet, ihre schulden aufzunehmen und richtig zu machen oder nach inhalt der excussions-ordnung, wann es der fall erforderte je nach erkanntnus einer wohlw. oberkeit.

2. Wo aber unter lebendigen eine anforderung je einer gegen den andern zu haben vermeinte und solche widersprochen wurde und unkentlich wäre, soll selbige gleichfalls unverzogenlich kantlich und richtig gemacht und in ein förmliche obligation schriftlich gebracht werden; wer aber solches nit thäte und keine schriftliche kantlichkeit durch obligation vorweisen könnte, der soll nach verfliessung sieben jahren von der zeit an zu rechnen, da die anforderung ihr ursprung genommen, dieselbe alliglichen verwirkt und verloren haben.

3. Alle kauf-, handels-, handwerks- und andere leut, welche an jemanden, wer das auch wäre, wegen verkauften waaren, früchten, wein, lebensmitteln oder gemachter arbeit zu fordern haben möchte, sollen diese ihre anforderung innert zwei jahren zeit eingeben und solche rechtfertigen; wer aber dies orts saumselig sein wurde, soll dannethin nach verfliessung solcher zeit sein ansprach verwirkt und soviel als mit gutem willen nachgesehen haben.

4. Hinterlegt und gelehnte sachen oder auch geld, wofür keine handschrift gemacht worden, soll ebenfalls in zwei jahren zeit zurückgefördert oder hiefür eine schriftliche bekanntnis eingenommen werden; wann dann auch ein solches versauamt wurde, der soll derowegen zur gedult gewiesen werden und ihm geantwortet sein, es wäre dann sach dz hierin falls gottes gewalt oder augenscheinliche unwissenheit könnte bescheiniget werden oder derjenige dem es hinterlegt oder gelehnt worden, solches freiwillig erstatten wurde, wie hiermit die gute treu männiglich anbefohlen wird.

5. Wann einer an den andern ein ordenlich zinsbare schuld oder sogenanntes capital zu fordern hätte und aber die verfallenen zinsen hievon zehn jahr lang nicht forderte, ein solcher schuldgläubiger soll selbige zinsen verloren und verwirkt haben, hingegen auch das haubtgut oder capital selbsten, falls solches innert zwanzig jahren niemals angefordert worden wäre und solche anforderung nicht bescheint werden könnte; dieses aber ist zu verstehen, wo derjenige so die schuld selbsten entlehnt oder gemacht oder verzinset hätte annoch im leben, falls er aber gestorben, so soll die anforderung für hauptsumma und zinsen beschehen, wie in dem ersten artikel enthalten ist.

### VIII. Satzung des Schuldenrufes.

#### 1) Ordnung in austheilung oder scussionen. (B. fol. 171 d.)<sup>1)</sup>

Wann einer, er seye burger oder einwohner, in solch ühlen

<sup>1)</sup> Hiezu gehört noch das Gesetz vom 5. November 1727 (fol. 179) Zugsrecht in scussionen. Ist vor rath und gericht nachfolgendes gesetz ufgesezt von den lob. fünf zünften einhelliglich bestätet und vestiglich zu halten angenommen worden: Alle und jede ligenden effecten, es seien häuser, ställ, äcker, wiesen, baum, wein- und krautgärten oder was gattung liegende güter es immer sein möchten, welche bei ein oder andren scussionen den creditoribus an die bezahlung gegeben werden, solang solche

stand geraten wurde, dass er seinen creditoren nit gebührende satisfaction geben könnte und dessetwegen sich eine ehrsamme oberkeit benötiget befunde des schuldners hab und gut zu handen zu nehmen, so sollte bevorderst auf dem platz öffentlich ausgerufen werden an diejenigen gemeinden und rät, wo man weiss und vermeint, dz dessen creditoren sich befinden möchten, der termin notificiert und sie zu der ustheilung eingeladen werden mit der intimation, dz welche auf die bestimmte zeit sich nit anmelden und ihr anforderung einlegen wurden, soll nichts destoweniger mit der schazung fortgefahren werden.

2. Sollen die von einer ehrsamten oberkeit verordnete schuldig sein alle und jede des usgetretenen güter und effecten, was namen sie haben möchten, zu ihren handen zernen, ordentlich zu punctieren by ihren eiden wie sie umb bar gelt werth anzuschlagen und einem jeglichen nach seiner anterioritet und unserem stattrecht so weit sie zulänglich bezahlung verschaffen.

3. So einer seine ansprach, es seye capital oder läufiges bei der vertheilung nit einlegen thete oder keine bezalung empfangen wolte, solle er seine rechte gegen dem debitoren ohnverbössert behalten mögen; wann aber einer an eine summa, so er kraft obligation oder laufends zu fordernen hette, wenig oder vil an bezalung anemmen thete, soll er umb ds übrige dieser ansprach verlustig sein, es were dann sach dz einer mehrere obligationen hette und nur an theils derselben die bezalung nemme oder bekommen wurde, so soll er in

---

in ihrer der creditoren händen und possess verbleiben, (sollen) keinen zug haben, jedoch mit disem hinzuthun, dass wofern obangezogen creditoren frömbde personen oder hindersäs wären, welchen dergleich allhier liegende effecten zufallen würden und ein oder der ander burger solche verlangte, so sollen solche frömbde creditoren oder beisäs schuldig sein, denen burgeren sotane liegende güter gegen baarer bezahlung umb denjenigen preis oder valor, wie solche von der scussion an selbige gekommen harzugeben und käuflich zu überlassen; wan aber von dergleichen scussions-effecten an andere, die in der scussion directe nit als rechtmässige creditoren anzesächen wären, kommen würden, es seie durch errichtete scussionen, nachdeme die scussion wirklich kundbar oder durch kauf oder auch andere weis wie solches immer namen haben möchte, so soll ein jeder burger oder jeder nächste im geblüt laut unserem stattrecht den zug dazu haben, zu welchem ende man dann jederzeit schuldig sein solle, von solchen verkauft oder cessionirten effecten ein öffentlichen kirchenruf thun zu lassen, damit darumb ein jeder burger seines zugsrechte bedienen könne.

solchem fall derjenig obligationen halber an die er keine bezalung vermessan, nit prejudiciret sein.

4. Der auterioritet halben soll es laut stadtbuch gehalten und geübt werden.<sup>1)</sup>

5. Wann einer oberkeitliche brief und sigel oder kaufschillingsrechte auf einem hus oder stall oder gut hat und einer oder mehr andere auf selbige angewisen wurden, so soll der erst daruf folgende creditor schuldig und pflichtig sein, demselben und capital und dreier jahren zins innert einem halben jahr frist es zu lösen, falls aber derselbige das gut und effect in bestimmter zeit nit erlösete, soll der zweite daruf folgende solches innert den daruf folgenden drei monaten und der dritte, vierte oder mehrere solches in andern drei monaten thun mögen und zwaren allezeit in disem verstand: wann je der erste der anterioritet noch brief noch sigel nit uslöszen thete, so solle derjenige, so solches thun wurde, anders nichts als brief und sigel ausweisen sambt dreier jahren zins zu bezahlen schuldig und den übrigen dessetwegen geantwortet haben; jedoch solle der zins des briefs und sigels bis zur bezahlung continuiren; wann aber keiner in bestimmter zeit solche uslöszen wurde, soll der inhaber (von) brief und sigel ds verpfändte effect zu seinen handen nemmen und dessetwegen von niemand mögen angefochten werden.

6. Haben mehrere obligationen die auf ein hus, stall oder gut angewisen wurden so solle je die erste die beste rechte haben und ds laut stattrecht und hiemit dem anterioren freistehen ein halb wan es hüser und ställ betrifft oder ein viertel auf güteren an seiner ansprach nochzulassen, oder aber die posterioren ihren rang noch mit obigem verlust uszulösen, welche auslösung so beschehen vom anterioren oder posterioren innert sechs monaten vom tag der theilung, jedoch ohne zins mit barem geld beschehen solle.

7. Glichen verstand soll es haben wann obligationen, lidlohn, zerung und laufends zuglich auf ein hus, stall oder gut angewisen wurden, also dz luth stattrecht obligationen, lidlohn und zerung gegen den laufenden den vorzug haben sollen.

8. Wann aber nur laufends allein auf ein effect angewisen wurde, sollen die zur vertheilung verordnete herren selbiges auf die gant bestmöglichkeit verkaufen und so dann ds erlöste gut einem jeden nach proportion seiner ansprechung abfolgen.

---

<sup>1)</sup> Siehe oben p. 88.

9. Was boden und grund zinsen betrifft, soll man allezeit sich ab demjenigen effect, woruf man versichert ist, umb alle ausstehende zinsen bezahlt machen mögen und hiemit derjenige so daruf angewisen würt schuldig sein, solche mit barem gelt in obermeltem termin der sechs monaten auszulösen; die erlegne stüren sollen oberkeitlichen brief und sigel kaufschilling und grundzinsen noch aber allen obligationen vorziechen.

10. Belangend hus oder stall verlegene zinsen soll man sich mit all dem was im hus oder stall befindt als für drei jahr bezahlt machen mögen wie in vorgehendem hus und stall artikel zuversehen ist.

2) Ordnung, wie man sich in austheilungen oder excussionen sowohl die hiezu verordneten als auch in ansehung eint als anderer gattung schuldverschreibungen oder sonst anforderungen zu verhalten, und was für ein recht ein jedes dabei zu geniessen haben solle.

(nach Red. C.)

1. Wann einer, er seye bürger, einwohner oder beisäss, in einen solchen übten stand gerathen wurde, dz er seinen schuldgläubigen nicht gebührende satisfaction oder bezahlung leisten könnte, und dessentwegen eine ehrsame obrigkeit auf anhalten und begehren der schuldgläubigen sich genöthigt befände, des schuldnern vermögen oder hab und gut zu handen zu nehmen, so soll alsbald durch zwei oder drei von obrigkeitwegen hiezu verordnete unpartheische herren des schuldnern völliges vermögen oder ganze facultaet in sicherheit gesezt und ein vollständiges inventarium oder verzeichnis darüber gemacht, auch alles bei dem eid nach dem werth angeschlagen werden, und nachdem solches beschehen, so soll nicht allein durch ein öffentlichen ruf auf dem St. Martinsplatz, sondern auch durch circular-schreiben allen denjenigen gemeinden und örter, wo man vermeinte, dass dessen schuldgläubige sich befänden, die zeit und den tag zu der austheilung kund gemacht, und selbige hiezu eingeladen und gefordert werden, und das mit diesem beifügen, dass alle diejenigen, welche auf sothane bestimmte zeit und tag sich nicht anmelden und ihre anforderungen nicht legitimiren wurden oder kantlich machten, selbige nicht allein ihrer ansprach verlustig seyn, sondern gleichwohnen mit der austheilung auf den bestimmten tag fortgesetzt werden solle; und nachdeme solches geschehen und die austheilung auf den

bestimmten tag vorgenommen und einem jeden schuldgläubigen seiner ansprach alte oder anteriorität nach, soweit es gelangen mag, die bezahlung angeschafft und gegeben werden solle. Wofern aber einer oder der andre schuldgläubige seine ansprach, es seye capital oder läufiges, bei der austheilung, nachdem sie das inventarium oder verzeichnis des völligen vermögens gesehen, nicht einlegen würden oder, wann sie schon eingelegt hätten, und aber selbige, ehe und bevor die austheilung vollendet, wiederum zurück nehmen und keine bezahlung empfangen wollte, so solle ihnen gestattet seyn, dass sie ihre rechte gegen den schuldner unverbösert behalten mögen; wenn aber einer eingelegt hätte, wenig oder viel bezahlung annehmen thäte, soll er um das übrige dieser ansprach verlürstig seyn, es wäre dann sach, dass einer mehrere obligationen hätte und nur für die einten derselben bezahlung annehmen oder bekommen wurde, so soll es in solchem fall derjenigen obligationen halber, an welche er keine bezahlung empfangen noch annehmen wollen, im geringsten nicht nachtheilig oder präjudicirlich seyn.

2. Sollen erstlich die funeralia und hernach alle und jede unter obrigkeitlichem insiegel verwahrte obligationen das erste recht haben und den andern obligationen, so nicht mit obrigkeitlichem insiegel verwahrt, vorgehen und zwaren dergestalten, dass, wofern mehr als ein obrigkeitlich besiegelter brief vorhanden wäre, je der ältere den vorzug haben solle.

3. Was boden und grundzinsen anbetrifft, soll man sich für selbige ob demjenigen effect, auf welchem man um solche versichert ist und zwar um alle und jede zinsen bezahlt machen mögen, und hiermit derjenige, so in einer austheilung darauf angewiesen wurde, solche zinsen in sechs monat frist mit baarem geld auszulösen schuldig seyn solle.

4. Die verlegnen steüren sollen obrigkeitlichen briet und siegel, kaufschilling und grundzinsen nach, aber allen andern obligationen vorgehen.

5. Diejenigen schuldverschreibungen oder obligationen, sie seyen von dem schuldner mit eigener hand unterschrift und pettschaft oder nur mit der unterschrift allein verwahrt, sollen gleich angesehen und einer jeden nach der alte und sogenannten anteriorität die bezahlung angewiesen und gegeben werden.

6. Was aber läufige anforderungen anbetrifft, sollen selbige gleiche rechte und keine vor der andern einigen vorzug oder anterioritäts rechte geniessen mögen, sondern anstatt der anteriorität das loos gebrauchen, welche vor dem andern

zeigen könne, vorbehalten lidlohn und zehrung, welche allem laufenden vorgehen und bezahlt werden sollen.

7. Und falls es sich zutragen würde, dass in der austheilung nicht nur einer, sondern mehrere, welche obligationen oder schuldverschreibungen, sie seyen mit obrigkeitlichen siegeln oder nur sonst mit der unterschrift verwahrt, hätten, auf ein stück gut, haus oder stall angewiesen wurden, soll je der älteste auch das erste recht darzu haben und zwaren folgender gestalten: dass ihme freistehen solle, entweders mit einem dritten theil verlust, wann es häuser oder ställ anbetrifft, oder aber einem vierten theil auf liegenden güttern an seiner ansprach nachzulassen und die bezahlung von dem nachgehenden schuldgläubigen zu empfangen oder aber die nachfolgenden oder posterioren ihrem rang nach mit obigem verlust auszulösen; welche auslösung dann, sie geschehe von dem ältesten oder von dem nachfolgenden, innerthalb sechs monat frist von dem tag der austheilung an, jedoch ohne zins mit baarem geld beschehen solle; falls sich aber zutragen würde, dass ein oder der andere von denen schuldgläubigen sich hervorthun würden, die diessfalls keinen verlust leiden wollten, sondern sich anerböten, dem andern für seine hierauf angewiesene ansprach die völlige bezahlung zu leisten, so sollen selbige schuldig seyn, solche anzunehmen oder aber ein gleiches gegen solchen offerirenden oder anerbietenden zu thun verpflichtet seyn; und wann es sich zutragen thäte: dass ein schuldgläubiger mehr denn eine obligation hätte, so soll ein solcher, soweit ihme seiner obligationen anteriorität es zulasst oder um so viel er anterior ist und anderer schuldgläubiger anteriorität ihn hieran nicht verhindert, nur auf ein stück gut, soweit solches gut zulänglich ist, und nicht auf andere oder mehrere gütter zu zeigen und sich bezahlt zu machen schuldig und pflichtig seyn.

8. Sollte sich auch begeben: dass nur theils obligationen oder schuldverschreibungen und zugleich lidlohn, zehrung und läufiges oder aber nur lidlohn, zehrung und laufendes ohne obligationen auf ein haus, stall oder gut angewiesen wurden, so soll es gleichen verstand haben und in allweg beobachtet werden, wie in obsthendem 7. artikel enthalten.

9. Wann aber nur laufendes allein auf ein liegendes gut, haus oder stall angewiesen wurde, so soll vorbemeltes loos gezogen werden und hernach die obverschriebene weis und form auch beobachtet werden, es wäre dann sach, dass die schuldgläubigen sich sonst eines andern verstehen und vereinbaren würden.

10. Belangend haus oder stall verlegene zinsen solle man von demjenigen, was sich im haus oder stall befindet und um mehreres nicht als für drei jahr zinsen mögen bezalt machen.

11. Von kaufschillingsrechten: Und sintemalen in ansehung der kaufschillingsrechten auch öfters einiger streit sich erzeigt, sowol in ansehung der austheilungen als auch wie solche verstanden werden oder was für ein recht selbige geniesen können, als ist gesetzt und geordnet: dz weder gut, haus oder stall, worauf sich ein rechtmässiger kaufschilling befände, fürohin in einige austheilung nicht solle noch möge gelegt oder ausgetheilt werden, ehe und bevor demjenigen, welcher einen solchen kaufschilling darauf haben möchte, die gebührende bezahlung oder satisfaction für das capital und alle zu fordern habende zinsen gegeben und ausbezahlt worden ist; ein gleichen verstand soll es auch haben, wann bei eint oder andrer erbschaft ein oder ander stuck gut, haus oder stall dem einten oder andern erben durch das loos oder sonsten in seinen theil boden zugestellt und aber dabei bedingt und die beschwerd darauf gelegt wurde, dagegen einem andern weiters eine gewisse summe heraus zu geben und solches nicht geschehen wäre, selbigem miterben ein gleiches recht gedeihen solle, wie oben wegen dem kaufschilling verschrieben ist, jedoch aber diesfalls nur in ansehung des capitals und nicht der zinsen halber. — Anbelangend wie die kaufschillingsrechte verstanden werden sollen, so wird hiemit die erklärung gegeben, dass wann einer einem andern ein stück gut, haus oder stall zu kaufen giebt, und in dem errichteten spanzettul klar einbedingt wird, dass bis und solang der käufer den völligen kaufschilling samt hievon ausstehenden zinsen nicht bezahlt oder ausgerichtet habe, solches gut oder haus oder stall noch nicht dem käufer eigenthümlich sonder ihm veräufer allezeit pfandbar sein solle, so ist alsdann eine solche verschreibung für ein rechtmässiges kaufschillingsrecht anzusehen.

12. Ist auch gesetzt, dass fürohin keiner befugt sein solle, gelder auszulehnen um ein höhern zins als von einhundert gulden fünf gulden jährlichen, es sei dann, dass solche gelder nur von monat zu monat ausgelehnt werden. — Ein gleichen verstand soll es auch haben und nicht mehrerer zins bezahlt werden wegen versezten sachen oder sogenannten faustpfändern und das alles mit dieser erklärung, dz wann schon einer mehreren zins versprochen oder verschrieben wurde, ein solcher schuldner oder seine erben gleich-

wohnen dem schuldgläubigen ein mehrers als R. 5 von R. 100 wie oben verdeutet, zu bezahlen nicht schuldig seyn sollen und also ein jeder der gelder auslehnt oder pfänder und versetzungen annehmen thäte, darnach sich zu verhalten wissen wird.

13. Ist auch wegen denjenigen schulden, so vor antritung der ehe gemacht worden wären und mithin sich zu tragen würden, dass desjenigen mittel, welches die schulden gemacht und in die ehe gebracht, nicht mehr zulänglich wären die schulden zu bezahlen und folgsam zu einer austheilung kommen thäte, so ist gesetzt und geordnet: dz künftighin in dergleichen fällen ein jeder schuldgläubiger nur allein auf desjenigen mittel und vermögen, so die schuld gemacht, zeigen und sich davon bezahlt machen möge; dasjenige theil aber, so die schuld nicht gemacht und in die ehe gebracht, solle weder für das capital noch für die während der ehe aufgeloffene zinsen etwas zu bezahlen nicht schuldig sein noch angehalten werden können, es wäre denn sach, dass solches ehemensch sich selbsten freiwillig etwas zu bezahlen gegen den schuldgläubigen einlassen und also auch als ein schuldnerin oder schuldner dargeben wurde. Damit aber ein jeder schuldgläubiger daher weniger geschädigt werde, so soll ihm obgelegen sein, sobald er weiss oder vermeint, dass sein schuldner oder schuldnerin in eine ehe getreten, sich wegen seiner schuldforderung bei den ehegenossen anzumelden und zu vernehmen ob beide ehegenossen dessen kantlich sein und zumalen solche zu bezahlen schriftlich versprechen wollen, widrigenfalls er sich desto ehender auf desjenigen mittel, so die schuld gemacht und zugebracht, bezahlt machen könne.

## IX. Raths- und Gerichtsordnung 1595. (?)

(nach den in der Einleitung p. 389 genannten Handschriften.)

### 1. Rath s o r d n u n g.

1. Zum ersten wann je zu zeiten einem rathsfründ an einem abend oder under tagen so es die noth erforderet zu hus, zu hof oder under augen in rath zu kommen gebotten wird, dann soll er nachkommen und gehorsamen, vor und ehe die rathsgloggen uf dem tag und zue der zeit, so ihme das gebott bestimmt, verlütet hat und die erste umfrag beschehen; welcher solches übersicht, der soll für jedes mal 4 kr. verfallen sein.

2. Zum anderen wann ein rathsfründ usbliben dan zwei

umfragen beschechen und man in der dritten umfrag ist, der soll 6 kr. buos verfallen sein.

3. Welchem bei der buos in rath gebotten wird und ohne erlaubnus des herrn burgermeisters usblibt, der soll für jedesmal zu buos verfallen sein 2 bz., welche buos der ungehorsam in nachfolgendem rath erlegen soll; und so er sich aber solche buos zu bezahlen weigerte, so soll er aus dem rath gethan werden, er habe denn redliche ursach, die ihm schienen mögen.

4. Welchem bei eid in rath gebotten wirt und ohne erlaubnus des herrn burgermeisters usblibt ist zu buos verfallen zum ersten mahl 1  $\frac{1}{2}$  d. und zum andern mal 2  $\frac{1}{2}$  d., so aber einer zum dritten mal ausblibe der soll aus dem rath usgeschlossen sein; gleichfalls derjenig so gemelter buosen eine oder zwei schuldig und nit bezalte, soll glicher gestalt aus dem rath gethan werden und ein ander von seiner zunft in rath gezogen werden, er habe denn rechtmässige ursach die ihm schienen mögent, wann aber die stattknecht saumtent und ds bott nit verrichtetent, so sollen sie die buos abtragen.

5. Welcher in rath kombt, der soll ouch den rath uswarten, so einer aber hinweg gienge ohne erlaubnus des herrn burgermeisters, ehe dann der rath vollendet ist, der soll zu buos verfallen sein 2 bz., glich so wohl als wann er nie im rath were.

6. Soll keine rathsfründ im rath aus der stuben gehen uf den estrich oder anderst wo ohne erlaubnus des herrn burgermeisters, es seye dan sach das einem in einer sach fründschaft fallen oder in andere weg abzestechen gebiete, sonst soll er für jedes mal 2 kr. buoss verfallen sein.

7. Were in der rathsfrag dem anderen in sein red redt, ehe dann einer ausgeredt hat, ist zu buos verfallen 3 kr.

8. Begebe es sich dz zwei rathsfründ under den rathsfragen mit einanderen redent und schweztent, welcherlei ds were, die ein burgermeister hette heissen schweigen, so sollend zu buos verfallen sein 1 bz.

9. Wann in der statt vom kleinen rath oder zunftmeister an einem abent seinen ölfern in den rath zekommen gebotten wirt, die sollen bei obgemelter ordnung zu rechten zeiten gehorsamlich in rath erscheinen bei 2 bz. buos.

10. Welche in rath oder stattvogtgricht, es seyen raths oder grichtspersonen ohne seiten gwehr erschinent, deren jeder ist zu buos verfallen für jedes mal 3 kr.

11. Soll ein burgermeister die obgemelte buosen von

stund an einziehen und keinem schenken und dasselbige geth in die rathbüx wie andere buosen, so in dem rath aufgelegt werden.

## 2. V o g t - u n d s t a t t g r i c h t s o r d n u n g .

1. Zum ersten: welchen tag man ein rechtstag halten will, so soll der richter am abent darvor dem stattknecht befehlen, den rechtsprecheren zum gricht zebieten und darbei zu verkünden auf welche zeit und stund er more das gricht halten will und desselben tags soll er zwei zeichen lüten lassen, damit die rechtsprecher desto bewerter seient zu gricht zekommen; und welcher aber nit käme ehe dann ds letzte zeichen verlütet und ds gricht verbanet ist, der ist dem gricht zu buos verfallen 1 B., und wann ein rechtsprecher ein ganzen tag usblibe und ungehorsam sein wurde, der soll dem gricht zu buos verfallen sein 5 B. d.

2.<sup>1)</sup> Zum anderen welche parteien einanderen zum rechten fürbieten lassen, so soll ein kläger und ein antworter auch zum letsten verlütten zeichen gehorsamlich vor gricht erschinen und auf dem rathhause warten, alsdann mag der kläger seine klag thun und die gegenpart die antwort geben; sofern aber der antworter nit under augen were wann der kläger seine klag gethan hatte, so ist der antworter dem gricht zu buos verfallen 1 B. d.<sup>2)</sup> und nichts destominder soll der kläger warten so lang der richter sitzt und dan sein klag widerumb eröffnen; und wann der beklagte nit vorhanden were antwort in ds gricht zu geben, so soll der kläger sein erste klag behalten haben und soll der beklagte von wegen seiner ungehorsame umb zwei bazen<sup>3)</sup> gestraft werden; wann aber der kläger ungehorsam were und nit zum rechten käme und der antworter gehorsam erschine, so soll der kläger dem antworter an sein versaumnus zu bezahlen schuldig sein 2 B. d.<sup>3)</sup>

3. Welcher kläger und antworter kundschaft gegen den anderen notdürftig ist und dan kuntschaft am abent fürbieten lassent und die kundschafter denen fürgebotten ist nit erschinent, wann ds letzte zeichen verlütet und ds gricht verbannet ist und derjenig, so hat lassen fürbieten dardurch am recht

<sup>1)</sup> Mit folgender Einleitung sind Art. 2, 3 und theilweise 4 auf fol. 168 (Red. B) verzeichnet: Alldieweilen sich gross unordnungen in nachfolgenden puncten erscheinen thuend, so ist derhalben abgeraten, es sollend solche alt gesatz zu jedermenniglicher künftiger besserer nachrichtung auf den ehr samen zünften jährlichen nachvermelter gestalt publiciert und verlesen werden.

<sup>2)</sup> Fol. 168: 12 kr.

<sup>3)</sup> Fol. 168: 24 kr.

gehindert und gesaumt wirt, so soll der ungehorsame kundschafter demjenigen so ihm hat fürbieten lassen, seine grichtsschaden und schaden abtragen und dem gricht 5 B. d. verfallen sein, dagegen ist jedem kundschafter (der zu Chur sässhaft ist),<sup>1)</sup> so er erschint und wartet, für ein halben tag 6 kr.<sup>2)</sup> und für ein ganzen tag 3 bz.<sup>3)</sup> bestimmt, wann aber ausserthalb von anderen und frömbden orten hierzu kundschaftenbrucht werden, so soll derselben bezahlung in des grichts erkanntnus bestehen im fall sie sich mit den parteien nit güttlich vereinbarent, und soll derjenig, so die kundschafteren fürbieten lasset, solche belohnung den kundschafteren bar zu geben schuldig sein ehe dann der richter mit ihnen verschaft zu reden.

4. So vil einer in seiner sachen in rechten zu kundschaften stellen will, ds mag er thun, doch soll er die kundschaft namsen. Ob aber einer gegen seinen widersächer gefährlich mehr kundschaften stellen welte dann nach gestalt einer jeden sach von nöthen were, ds soll am gricht stohn zu erkennen wie vil kundschaftlohn der die kundschaft gestellt hat oder der wider den sie gestellt worden zu bezahlen und abzetragen schuldig seye<sup>4)</sup> und nachdem die kundschaften gestellt und jedem erkennt worden, so mögen beide parteien auf zügen und interrogationes fürhalten was sie im rechten trauen zu geniesen. --- Es soll aber wenn der kundschafter mehr dann ein gestellt wurde, nur ein kundschafter und zügen zu mal alleinig in abwesen der anderen kundschaften verhört werden, darmit die kundschaften nit aufeinander losent und volgen, sonder dz jeder kundschafter und züg sein best wüssens selbst anzeige.

5. Welchem vor den nideren grichten als statt- und profektengricht, und nit vor des stattvogtsgricht, ein urtel ergeht, deren er sich beschwert, der mag für den herrn burgermeister und klein rath, aber für keine frömbde gricht usserthalb appellieren; jedoch soll er von stund an, so er sich vor dem stattgricht die appellation beruft 10 B. d. lohn in ds gricht legen, die gehörend halb den richteren und fürsprecheren und halb dem rath an ihre arbeit und so einer sich vor dem profektengricht der appellation beruft, so soll er 1 ₣ d. also bar erlegen, ds gehört auch halb dem rath und halb dem gricht, es sollend

<sup>1)</sup> Fol. 168: der in der statt alhie oder dero zwing und gebiet gesessen.

<sup>2)</sup> Fol. 168: kr. 10.

<sup>3)</sup> Fol. 168: kr. 20.

<sup>4)</sup> Bis hieher reicht der Text auf fol. 168; das weitere fehlt.

auch beid parteien nach dem es appelliert ist, angenz bei dem herrn burgermeister umb die appellaz anrufen.

6. Welcher appelliert der soll die appellaz in 14 tagen besuochen oder drumb vor rath anhalten dann, wo ds nit in bemelter zeit beschiht, so soll die sach dann fürohin bei der urtel verblichen, es seye dann sach dz es von einem ehrsamem rath hinter sich gestellt wurde, wann aber ein burger gegen einen frömbden oder ein frömbder gegen einen burger appellierte, so sollen sie die appellaz auf den nechsten rathstag besuochen und antwort in ds gericht geben, es seye dann sach, dass die parteien mit einanderen eines bestimmten rathstages verglichen.

7. Welche vor das stattvogtsgericht umb frefel, buosen, kostung und schaden zu schriften und zu rechten haben und kundschaften darzu gebruchen nötig, die sollend den sächeren und kundschafteren am dritten tag vor dem gesetzten rechtsstag verkünden und fürbieten lassen und soll der rechtstag dem stattknechte befehlen, allen parteien so kundschaften zu gebruchen notdürftig sind, solches am dritten tage vor dem rechtstag zu verkünden, damit alle parteien verfasst für gericht kommen und ds recht unverlängt sein ustrag umb ein jede sach holen möge.

8. Welcher umb frefel und buosen redlich vor dem stattgricht fürgenommen wird und sich vor dem urtel auf gnad einem herrn richter und ds gericht ergibt, so steth es an meinen herren ihne mit gnad aufzennem oder mit dem richter zu produciren.

9. Diejenigen, so umb frefel und buosen rechten lassen und mit urtel fällig strafwürdig erkennt, denen soll kein gnad beschehen, sonder sollen dieselbigen, so vil ihnen mit urtel zu buos oder straf uferlegt wird, gedulden und geben. Es soll keincr so des raths oder grichts ist für die so also gestraft werden, die red thun umb nachlass der buos zu bitten, es seye dann durch den herrn burgermeister oder stattvogt, deme so gestraft worden ist erlaubt und vergunt. Dann welcher solches übersehe der ist zu buos verfallen 5 B. d., aber der gestraft worden ist, mag wohl selbst persönlich oder durch einen so nit des grichts oder raths ist, umb nachlass und gnad bitten oder bitten lassen.

10. Soll ein jeder rechtsprecher, so zu dem gricht erscheint, ein seitengwehr tragen, dann welcher ohne ein gwehr zu gericht gienge, ist zu buos 2 kr. verfallen.

---

## B. Statuten der Herrschaft Haldenstein 1520.

(mit Nachträgen und Bestätigung 1540, 1549.)<sup>1)</sup>

### I. Gerichtsordnung.

1. Des ersten sol und mag ein herr einen vogt und das gericht besetzen und entsetzen, wie ime bedungk das, dz jederman wer rechts zu Haldenstein begern ist, aller gemeinest sige und wie das von alter här komen ist.

2. Und sol ein herr sy heissen schweren: jederman zu richten nach ir besten verstantnus, umb ein jedliche sach, so für sy komen wird ungevarlich.

3. Und aber welcher vermeinte mit der merer urteil beschwert, hat er dan ein urteil am gericht mit dreyen manen, die selben urteil, beid, die minder und die merer, mag der theyl, so also maint beschwert sin für ein herren ziehen, und welche urteil er dann für die gerechten gibt, der soll von beiden teilen nachgange werden.

4. Und ob der teyl, der also die urteil zogen hat, mit seiner urteil nidergelegen und by der meren belibe, so ist der selb teyl verfallen einem herren III B. und dem gericht II B. d., jedoch der so die merer urteil am rechten gewunnen und behalten hat, sy werd vor eim herrn für die minder oder merer erkennd, ist nütz zegeben schuldig.

5. Item das grichtgelt gehört dem vogt und rechtsprechern umb und für ir arbeit und dem weibel seine recht, wie von alter här komen ist.

6. Es sol auch ein jeklicher so im gricht Haldenstein gesessen ist, und etwas mit einem andern daselbs ze rechtfer- tigen hat, sich rechts zu Haldenstein benuegen lassen, und

---

<sup>1)</sup> Anhang zur Einleitung § 2 IV: In den Regesten der Herrschaft Haldenstein (Katalog der Kantonsbibl. Chur p. 206 Nr. 87) findet sich für das Jahr 1626 eine Statutenrevision verzeichnet. Im Jahr 1671 fand eine Erneuerung des Erbfalles statt: „Erbfall von dem hochwolgeborenen gnädigen Herren Herr Georg Philipp von Schauenstein, Freiherr von Ehrenfels, jetz regierender Herr zu Haldenstein endselbiger gesamter ehrsamer gemeind anno 1671 in dem junio ernewert und fürohin steif und vest zehalten angenommen und bestätet.“ Dieser Erbfall wurde endlich den 21. November 1684 bestätigt. Inhaltlich stellt sich diese Erneuerung dar als eine Reception des Churer Erbfalles; obschon die Bestimmungen hie und da in eine kürzere Formulirung gebracht wurden, so können wir hier von einer Wiedergabe derselben absehen. (Eine Abschrift in dem cit. Band p. 186—200.)

den handel nit uf frembde gericht ziehen: bus X pfd. d., es were dann villicht umb gueter so enenthalb ryns legend, mag einer dem andern was marchen oder undergang antrifft, vor dem profeide und seinen eidschwerern von Chur rechtfertigen und usrichten und sonst nit wyter.

7. Die rechtsprecher sollen auch zum rechten ghorsam sein by dem eid, so sy irem herren oder junckhern, und dem rechten geschworen hand getreuwlig und ungevarlich.

## II. Erbfall.

8. Anfenklich so erbt ein jeklich eelich kind, wie dann das die natur und die billicheit erforderet, sin vater und muter; darby so sollend und mögend auch enikly oder kindskinder, wie man das nennen wil, ir aini und ana an ir vater und muter stat erben.

9. Item geschwistergit kind und öhen oder öhin sollend im erbfall glychlich geachtet und zugelassen werden, die frundschaft lannge von vater oder muter har.

10. Desglych so zwey eemenschen on eelich lyberben von einandren absterbend und nebent eelichen geschwistergiten auch eelich bruder, oder schwesterkind verlassend, so erbend dieselbigen an ir vater und muter stat und darnach je das nechst blut für und für.<sup>1)</sup>

11. Item so zwey eemenschen, es sig man oder wyb, von einandren absterbend so nymbt, das so in leben plybt, desglych des abgestorbnen erben jeder teil sin zubracht guet, es sig in ligendem oder varendem; darby die morgengab, welchem teil die versprochen wär, die sol dem selbigen oder seinen erben verlangen und zugeteilt und aber in zimlicher gftalt bestimbt werden.

12. Und ob sy sich aber villycht etwas by einandren, es were wenig oder vil verbessert hettind, alda sol einem man oder sinen erben die zwen teil und einem wyb oder iren erben der drytteil zugehören; es were dann, das ir aines, das sin unnutzlich verhueret, verspilt oder sonst unerlich verwurkt hett, so sol es dem andern on schaden sin.

13. Dagegen ob sich zwey eemenschen by einandren an irem gut geschwechert und schulden gemacht hettend, die sol ir jedes dem andren helfen zalen und abtragen.

14. Doch ouch mit dem vorbehalt, ob ains das sin unnutzlich verhueret, verspilt oder unerlich verwircht hett, dem andern teil on entgeltnus.

---

<sup>1)</sup> Hiezu vgl. noch Art. 61.

15. Sodan von den uneelichen kind wegen; sige menklichem zewissen, das kein ledig kind oder banckhart erbt und nit allein solliche, sonder auch was von inen kombt, ob die selbigen ioch eelich geboren werind und nach dem blut und grad dem abgestorbnen gar vil näher zugehortend etc.

16. Dann allein so mag ein jeklich ledig kind oder banckhart sin muter erben, und ob schon eelich kind vorhanden werind, so erbend die unelichen nebent inen der muter gut. Desglychen, so mer dann ein ledig kind oder banckhart vorhanden wärind und ir eines on lyberben abstirbt, so mag je ein ledigs kind das andere mit sambt den eelichen geschwistergiten erben.<sup>1)</sup>

### III. Vom zug.<sup>1)</sup>

17. Item des zugs halben, haben je die nächsten fründ den zug, zu eim jeden verkauften gut jar und tag, das ist nämlich: ein jar sechs wuchen und dry tag, jedoch allein zu sin selbs, und keines andren handen an alle geferd.

18. Und sover einer den zug thuet innert den ersten sechs wuchen, so mag er desselben jars nutzung darvon innemen; ob aber einer den zug nach den ersten sechs wuchen thete oder thun wolte, so mags der koufer das künftig jar niessen. Des gelych mit verlychen hüser oder güter, alda hat auch der nechst fründ den zug und sol im vor andren gelühen werden, souer davon thun wil, wie ander.

19. Welcher auch eim ein gut, es syg acker, wysen, hüser oder anders gelihen hett, und wider zu sinen handen nemen wil, oder villicht der, so es also ingehabt nit me han wolte oder nayswo einer fründschaft halb vermeinte, das ers villicht billicher dann ein ander inhaben solte, der sol sollichs vor irgendem mertzen ersuchen, oder einer dem andern abkünden.

### IV. Fryd und trostung.

20. Wo sich stoss oder uneinikeit erheben welten, da sollend alle die das sehend oder horend trüwlichen helfen stillen, friden und scheiden nach irem besten vermögen, und by ere und eid sich niemant partyen, allewyl niemants lyblos thun ist.

21. Item an welchen oder welliche man frid oder trostung begert, der sol si geben on alle fürwort und wenn sy also

<sup>1)</sup> Hiezu vgl. noch Art. 62.

gegeben ist, so sol sy hafft sin, für den oder die so sy gen hand, für sich und die iren frund und frundsfründ ungevarlichen.

22. Möcht aber einer der seinen nit mechtig sin, so sol er doch by gueter zyt und redlichen den andern vor schaden warnen.

23. Welcher zum drytten mal trostung anerfordert wurd und die nit geb, so dik er darüber gemant wurde, ist er jetlichs mals verfallen X ß. d.; und luff er darüber hinweg, ist bus V pf. d. und thet er darüber schaden, den sol er buetzen nach eines gerichts erkanntnus.

24. Bricht einer trostung mit schlechten worten, der ist vervallen X pfd., mit scheltworten XX pfd., und welcher si bricht mit werchen, der ist dem herren lib und gut verfallen.

25. Es ist auch ufgesetzt und verordnet, welcher ein stoss anfacht, es syg mit worten oder werken sovil das sich ein gericht erkennen mag, das er ein unpillichen anfang gethon hat, wz .dardurch schuld oder bussen verfallend, sol der oder die den anfang gethan hand, abtragen.

#### V. Frevel.

26. Welcher die fuwest über einen zukt, desglych messer oder gwaafneti hand und doch nit gschlagen oder trofen hat, und sich dz mit recht erfindet: bus X ß.

27. Welcher aber einen schlecht oder wundet, es sig mit der fuust, messer oder andern geweer, ist vervallen 1 pfd. d., der schad mocht auch so gros sein, so sol der so also gfravlt hat füro oder wyter gestraft werden nach des gerichts erkanntnus, es sig dem herren, oder dem der schad zugfuegt wär.

#### VI. Bussen.

28. Welcher einen fravenlichen suchte in sinem hus old hof old under seinen tächern, ist die bus X pfd.

29. Und ob er darzu fravelte mit worten oder werchen, so sol er wyter gestraft werden nach eins gerichts erkanntnus.

30. Wer dem andern an sin er redt und das nit uf in bringen mag wie recht, ist verfallen V pfd.

31. Und was sich ein gericht wyter erkennt, das dem kleger oder klegerin siner erenhalb beschehen söl, dz sol der so jemand zugredet hat, volstreken und darzu gehalten werden.

32. Welcher einen heist lügen der gibt V ß. d. zu bus; er bringe dann us als recht ist, das der ander gelogen hab, so ist er der bus ledig, und sol der so gelogen hat die bus abtragen.

33. Item wellicher einem andren gefarlichen einen mark-

stein usgrebt oder verendert, und sich das kentlich erfindt, der ist verfallen XX pfd. d. und sol darzu wyter der erenthalb gestraft werden nach des gerichts erkanntnus.

34. Welcher den andern überbuwet, übereett, überzünt, überschnytt oder übermäyt, und das zu klag kompt, ist verfallen XV ß. d., der angriff oder fräwel mocht auch so gros und gevarlich sin, so sol es an eim gricht ston wie sy in wyter strafend etc.

35. Was einer an stab gelobt, das sol gehalten werden by trüwen in eidswys.

36. Welcher sin trüw in eidswys bricht oder gebrochen hat, und sich dz nit recht erfindt, ist die bus X pfd. d. und darby zu allen erlichen dingen unnütz.

37. Welcher meineidig mit warheit erfunden wurd, sol gestraft werden nach seinem verdienen.

## VII. Gant.

38. Welcher einem ein schuld gichtig ist, die sol er im zalen, oder wil der kleger nit enberen, so sol er im pfand gen, des ersten varends pfand ob er die hat, und nach-pfand bis er das sin drus gelöst und die farenden pfand hand zil oder frist XIII tag.

39. Hat aber einer varende pfand, und wil die nit sonder ligende pfand furschlafen oder geben, so sollen die liegende als für farende pfand verkouft werden, und auch in XIII tagen gejaret han.

40. Sover aber einer nit varende pfand hat, sol sich der kleger ligender pfander benuegen lassen, die selben hand in VI wuchen und III tagen gejaret.

41. Gesprochen gelt, gelichen gelt, zins und lydlon habend dis recht, man gebe ligende oder varende pfand: heut pfenden, morn verkoufen.

42. Welcher einem vor- oder nach-pfand versait umb gichtig schulden, ist verfallen V ß. d.

43. Umb ungichtig schulden sol beschein was rechts ist.

44. Ob aber einer nit pfand hett weder ligends noch varends, so mag der kleger den schuldner usm gericht Haldenstein klagen und wann einer also verklagt ist, so sol in darnach in dem gricht niemant darüber husen noch behofen; dann wer das thet, der wer und ist in den pflichten und schulden, darum der schuldner verklagt oder vertriben ist.

45. So etwas mit recht, in haft erkennt oder sust zu recht verheft wird, der sol vor angriff mit recht entschlagen werden.

46. Der das bricht und nit halt, ist verfallen 1 pfd. d.

47. Welcher mit unrecht verheft wurd, sol im der oder die das gethon hettend, sin schaden abtragen und ist darzu 1 pfd. d. zu straf oder zu bus verfallen.

### VIII. Ernewerung der gant 1540.

Uf den XIII<sup>ten</sup> tag rebmonats im funfzehen hundert und vierzigisten jare haben der edel und vest Hans Jakob von Reitnouw burger zu Chur, und der zyt der herschaft Haldenstein vogg, anwalt und gwalthaber, und mit ime die ersamen Gereon Tungi, vogte und ein ganzes gericht und ganze gemeind zu Haldenstein mit gueter vorbetrachtung, eigentlich ermessen, für not und guet angesehen, ein gant in der herschaft und gemeind Haldenstein wider ufzerichten, ze erneuweren, und wie die her nach gebrucht werden sol, gestellt und verschrieben lassen etc.

48. Antenklich, wann einer oder eine, so in der herschaft gesessen oder wonhaft ist, einem oder einer es sig fremb oder heimisch, schuldig ist oder wärind, es sige lidlon, gelühn oder gesprochen gelt, zerung und unverbrieft zins, und der dem man schuldig ist sinen schuldner der schuld anervordert hat, und im nit bezalt wurd, mag er demnach dem schuldner, den weibel, ze hus und ze hof schiken, und pfand erfordern und pfenden lassen, als dan sol und ist die person, so da gelten sol und nit zu zalen hat, schuldig dem weibel pfand zegeben VI d. oder sechs pfennig werd one furwort von stund an; die pfand sol der weibel zu seinen handen [nemen] und dann am dritten tag, so mag der gülter sinem schuldner schetzen, sol der schuldner pfand herusgeben und fürschlahen varende hab, diewyl einer hat, so er nit sovil hat, das die schuld sovil gros were, mag einer dann ligend guet fürschlahen.

49. Es sollend auch zwen der geschwornen zu schetzern gesetzt werden, die selben uf farend hab und guet schetzen sollend, was und waruf sy gut bedunkt, die wyl varend hab da ist alles by iren eiden, nach billichkeit und umb solliche ob gemelte stucke, sollend zwifache pfand geschetzt werden.

50. Ob dan die beid schetzer nit eins mochten werden, mögens ein weibel zu inen nemen, der mags helfen entscheiden.

51. Und diewyl ander pfand von varend hab vorhand sind, so sol man ligend beth und anlege hess<sup>1)</sup> nit schatzen.

<sup>1)</sup> Uebersetzt mit: lectisternia vestes usuales.

52. Ouch wan also pfand geschetzt sind was von essiger spis ist, das sol der weibel zu seinen handen nemen, aber die andre pfand sollent hinder dem richter gelegt werden.

53. Die selbige pfand von varendar hab sollend dann dry tag ston, ob die in dem nit gelöst, mag dann der gülter mit den geschetzten pfanden hinfaren, damit thun als mit sim eigen gut.

54. Ob aber einer ligends fur farend fürschlahen welt, und farends hett, so sollen dan mit furgeschlagnen ligenden pfanden als ob es varends wer gehandlet werden.

55. Item mit ligendem: so einer nit sovil varends hat als der schuld wer, so sollend die ligende geschetzte pfand einen monat lang ston, wo dan die zyt nit gelöst wurde, mag der gülter darmit thun als mit sein eigen gut.

56. Wyter umb ander geltschulden so einer dem andern zethund were es sige wellicherlei es wölle und der schuld kanntlich ist, und wan die schuld ervordert und daby nit bezalt wirt, mag der gülter sim schuldner den weibel ze hus und ze hof schiken und pfand ervordren lassen, so dan ist die person so da gelten sol und nit zu bezalen hat schuldig dem weibel pfand zu geben, oder sechs pfennig werd on furwort von stund an, die selbigen pfand sol der weibel zu seinen handen nemen und wan dan acht tag verschinen sind, mag man im schetzen umb den dritten pfennig.

57. Was ässigs ist, sol der weibel zu seinen handen nemen, und dry tag ston; was von varendar hab ist, sol hinder eim richter gelegt werden und acht tag ston, und die ligenden pfand so geschetzt sind, und nit sovil varends gehebt hat, die sollent ein monat lang ston, und wo die geschetzten pfand uf bestimbt tag jeder wie obstat nit gelöst wurde mag der gülter mit hinfaren damit thun als mit sim eigen gut.

58. Ob auch hierin einer ligends für varends (und varends hat) fürschlahen welt, sol damit gehandlet werden wie mit varendem als obstat.

59. Die schetzer sollend sin und schatzen wie obstat, und uf ligends sol nit die wyl varends da ist geschetzt werden, desglichen uf ligbeth und anlegend hessen alles wie vor geschrieben ist.

60. Des lons halben der schetzer, da sol eim jeden so sy am berg schetzen XVIII d., und sonst anderstwo VIII d. ze lon geben werden.

#### IX. Bestätigung der statuten 1549.

Zu wissen als dann die herschaft Haldenstein zu handen des edlen hochgeachten herren Johann Jakob von Kastion

Königlicher Majestät us Frankrych botschafter by den herren der dreyen pünten in Koufwys ankomen, hat gedachter herr die obgeschriben statuten übersehen, verlesen und die mit rath, wissen und willen des vogts, gerichts und ganzer gemeind zu Haldenstein alles inhalts wie obgeschriben stat in kreften belyben lassen und also hinfürerin zehalten angenomen und wyter dise hiernach geschriben zwen artikul abermals mit rath und verwilligung des vogts gerichts und ganzer gemeind zu nutz und gelegenheit derselben hinzugethon, hinfür ze halten und zu gebrochen, wie ander obgeschriben statuten angenomen uf den XXVI tag jenners anno f ü n f zehundert vierzig und neun jar.

61. Erbfal. Item so ein kind on lybs erben mit tod abgat, sol als dan vater und muter dasselb kind nebent anderen geschwistergiten glychlich erben; so aber kein ander geschwistergit vorhanden weren, so sol vater und muter, oder welches alda in leben ist, allein erben; doch ist hinzu thon, das nach absterben des kinds der vater das ligent sin lebenlang besitzen und nuessen mag, und nach vaters absterben sol dasselbig gut wz ligends ist, hinfallen, da es sonst hingfallen wer, so der vater nit geerbt hett, das varend blybt dem vater oder der muter; es sol ouch stan an der gerichts erkantnus ob dasselbig ererbt gut wüstlich verbrucht wurdi, welches gut dan vor an gryfen werden solt zu erkennen.

62. Vom zug. Item mit dem zug, sollen die usserthalb der herschaft Haldenstein und in ander gerichten gesessen sind in aller massen, by uns gehalten werden, wy sy uns von Haldenstein by inen halten.

---

## Miscelle.

### Urtheil des Stadtgerichts Basel betr. Spedition, v. J. 1397. (Im Archiv der Schlüsselzunft.)

Ich Johans von Senhein schultheis ze Basel an miner herren stat des burgermeisters vnd des rates der stat Basel tuon kunt allen den die disen brief sehent oder hörent lesen, das für mich kament in gericht Vlrich am Holwig ein fuorman vnd burger ze Strassburg ze eim teil vnd Elsin Bartenheimin ein burgerin ze Basel zem andern teil; der vorgenant Vlrich am Holwig offenete in gericht mit klegde durch sinen fürsprechen vnd sprach also: als er der egenanten Elsin ein gewandballen von Frangkenfurt gen Strassburg gefürt hette mit andren kouflüten, do wurde er von

Johannes Jeger dem zoller in dem zolkeler ze Strassburg geirret also dz er im kein wortzeichen wolte geben, dz man in fürer liesse varen, sid da selbs gewonlich were, dz alle kouflüte die ir guot im zolkeler mit ir selbs libe wortzeichen da nemen vnd vorderen söltent, vnd dauber die egenante Elsi der das guot zuogehorte, in gegenwirtikeit nit enwere, darumb ime kein wortzeichen nit werden möchte, vnd also von iren wegen gesumet vnd geirret wurde, der irrunge er ze grossem schaden vnd kosten komen were; darumb bat er zu ir gerichtes, dz si ime den schaden ablegen wolte.

Zu der klegde die egenante Elsi Bartenheimin ime antwurte durch iren fürsprechen vnd sprach: si hette ime ir guot ze Frangkenfurt verdinget für alle zölle vnd recht ze führende vntz gen Basel in dz kouffhus fürderlich vnd ane alles sumunge, des er nit getan hette vnd si also swarlich hette gesumet, des si ze grossem schaden komen were. Darumb si den rechten getruwete, dz si ime nützit ablegen sölte vnd er ir iren schaden widerkeren sölte, in den si komen were von siner sumenisse wegen, dz er ir guot ze rechten ziten nit gen Basel bracht hette.

Vnd also nach klegde vnd antwurt beder teilen batent mich die selben bede teil inen ze fragende an einer vrteil, was daumb recht were. Do fragte ich vmb, vnd wart nach miner frage offenlich in gericht von dem merren teil dirre nachgeschrieben gesworn vrteilsprechern vnd gezügen des gerichtes erkent vnd erteilt vff den eid also:

Swüre der egenant Vlrich Holwig in gericht einen eid zu den heilgen, dz alle die kouflüte die ir guot in dem zolkeler hattent by sinem guot dz er fuorte, alle selber von dem zolkeler ir wortzeichen hettent geforderet vnd genomen, so sölte ime die egenante Elsi Bartenheimin sinen kosten, den er von ir sumenisse wegen hette gehebt, ablegen nach bescheidenheit. Vnd also wolte nach erteilten vrteilen der egenant Vlrich Holwig den eid nit entuon, darumb aber offenlich in gericht von vorderunge wegen der egenanten Elsinen erteilt wart, dz si von dem vorgenannten Vlrich Holwig vnd von siner vorderunge klegde vnd ansprach lidig vnd empunden sel sin nu vnd harnach, sid er den egenanten eid nit welte tuon.

Dirre dingen sint gezügen vnd waren hie by die erbern wisen Heinrich Murer der jünger, Claus Hüller, Heinrich Scheidenmacher, Peter Stempfer, Heintzman Zscheggabürli der wechsler vnd Heintzman von Zelle burgere, Johans Brugger vogt, Cuonrat von Buchs, Cuonrat Taurugk, Johans Scherrer vnd Claus Bilgeri die amptmanne ze Basel vnd ander erber lüte genug. Vnd ze einem stäten waren vrkünde aller vorgeschriften dingen han ich Johans von Senhein der vorgen. schultheis disen brief vom gericht besigelt geben mit miner obgen. herren des rates ze Basel ingesigel von des gerichtes wegen vnd offenlich geheissen hengken an disen brief, der in gericht ze Basel der egen. Elsin Bartenheimin geben vnd ir von ir vorderunge vnd bott wegen erteilt wart ze gebende in dem jare do man von vnsers herren Jesu Cristi geburte zalte thusent drühundert nüntzig vnd siben jare, an der nechsten mitwuchen vor sant Martins tag des heilgen bischoffes.